Das

Polizeiverordnungsrecht

in Griechenland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät

der Universität Leipzig

ACAD.
LUGD. BAT.

eingereicht von

Demetrius Sapountzis

baccal. iuris aus Volo, Griechenland.

LEIPZIG

Druck von Gressner & Schramm

1909

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0024

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Die rechtliche Natur der Polizeiverordnungen	1
§ 2.	Geschichte und Quellen	9
§ 3.	Gegenstand und Inhalt der Polizeiverordnungen . . .	15
§ 4.	Die Strafdrohung der Polizeiverordnungen	19
§ 5.	Die zum Erlaß der Polizeiverordnungen berechtigten Personen	21
§ 6.	Einwirkung der höheren Verwaltung auf das Polizeiverordnungsrecht der Lokalpolizeibehörde	29
§ 7.	Verkündigung und Neuverkündigung der Polizeiverordnungen	33
§ 8.	Aufhebung der Polizeiverordnungen	35
§ 9.	Die Kontrollen des Polizeiverordnungsrechtes	36
	Literaturverzeichnis	39

§ 1. Die rechtliche Natur der Polizeiverordnungen.

Unter Verordnungen versteht man im staatsrechtlichen Sinne diejenigen allgemeinen Anordnungen der Staatsgewalt, welche im Gegensatz zum Gesetze ohne die Zustimmung der Landesvertretung von dem Monarchen oder den Verwaltungsbehörden erlassen werden.[1])

Bei den Verordnungen unterscheidet man Verwaltungsverordnungen, welche die eigentlichen Verordnungen sind[2]) und nur den Beamten in dieser seiner Eigenschaft binden, aber keine die Staatsbürger unmittelbar verpflichtenden Rechtssätze enthalten und Rechtsverordnungen, welche Rechtssätze aufstellen zur Abgrenzung der Gesamtpersönlichkeit des Staates und der Einzelpersönlichkeit des Staatsbürgers.[3])

Zunächst soll nun einer Prüfung unterzogen werden, ob und in wieweit nach der in Griechenland geltenden Verfassung[4])

---

[1]) Vergl. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches S. 3. G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechtes (1. Aufl. Leipzig 1878) S. 407. O. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig 1895) I S. 122.

[2]) Die Verhältnisse des Verwaltungsorganismus beruhen auf dem Prinzip der Über- und Unterordnung. Die höheren Verwaltungsbeamten haben gegenüber den niederen das Recht des Befehls, die niederen gegenüber den höheren die Pflicht der Folgeleistung. Die Befehle werden entweder in der Form konkreter Verfügungen oder allgemeiner Anordnungen erlassen. Diese letzteren nennt man Verwaltungsverordnungen, deren Erlaß auf eigenem Recht der Verwaltung beruht. Sie bezwecken die Aufgabe der einzelnen Verwaltungsbehörde mit der Gesamtaufgabe der Staatsverwaltung und des Staates in Einklang zu bringen. Vergl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (4. Aufl. 1901) II S. 184. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (2. Aufl. 1893) S. 29. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht (2. Aufl 1895) S. 27 ff. Hauriou M. Précis de droit administratif (6. Aufl. 1907) S. 67 ff.

[3]) Die Literatur über den Gegensatz siehe bei Laband a. a. O. S. 80 Anm. 1. Rosin a. a. O. S. 28. G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechtes (6. Aufl. 1905, bearb. von G. Anschütz) S. 570 Anm. 4.

[4]) Die jetzt in Griechenland geltende Verfassung (abgedruckt bei F. R. Dareste, Constitutions modernes (2. Aufl. Paris 1891), II S. 279 ff.) ist vom 16. (28.) November 1864, sie gibt mit wenigen Abänderungen die Verfassung vom 21. Februar (5. März) 1844 wieder, welcher die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 als Vorbild gedient hat. Über die Entstehungsgeschichte der Verfassung siehe Dareste a. a. O. II S. 278, 279. *Φιλάρετος Σύνταγμα*, Athen 1879 S. 19—117.

Rechtssätze durch Verordnung aufgestellt werden können, in wieweit also Rechtsverordnungen statthaft sind. Die griechische Verfassung der belgischen folgend[5]) geht von dem Prinzip der Volkssouveränität aus, Art. 21 der Verfassungsurkunde bringt dieses Prinzip folgendermaßen zum Ausdruck: „alle Gewalten entstammen der Nation und werden nach den Bestimmungen der Verfassung ausgeübt." Weiter nach Art. 44 der Verfassungsurkunde „es stehen dem Könige nur diejenigen Befugnisse zu, welche ihm ausdrücklich durch die Verfassungsurkunde übertragen worden sind. Daher kann auch der König Rechtsverordnungen nur in soweit erlassen, als ihm ein solches Recht durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich übertragen worden ist.[6])

Bemerkt sei hierbei, daß man im Gegensatz zu manchen anderen Verfassungen[7]) in der griechischen Verfassung keine Ermächtigung zum Erlasse von sog. Notverordnungen findet. Nach den meisten anderen Verfassungen darf eine Notverordnung ergehen, wenn die Kammern nicht versammelt sind, und ein dringender Notstand vorhanden ist, welcher das schleunige Einschreiten der Gesetzgebung erfordert. Der Inhalt der Notverordnungen kann praeter wie contra legem gehen. Da die griechische Verfassung dem König durchaus keine Ermächtigung zum Erlaß von solchen Notverordnungen gibt, muß man unter Berücksichtigung des Art. 44 der Verfassungsurkunde ein solches Recht dem griechischen Monarchen absprechen.[8])

---

[5]) Belgische Verfassung, Art. 25. Siehe auch Thonissen, La constitution Belge (3. Aufl. 1879) S. 109 ff.

[6]) Übereinstimmend belgische Verfassung Art. 78.

[7]) Z. B. preußische Verfassung Art. 63. Diese Notverordnungen werden erlassen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, verweigern die Kammern die Genehmigung, so verliert die Verordnung ihre Kraft. Über Notverordnungen siehe Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie (3. Aufl. 1869) Bd. I § 47. G. Meyer, Staatsrecht (1. Aufl. 1878) § 161.

[8]) Eine andere Meinung vertritt Angelopoulos (*Σύστημα διοικητικοῦ δικαίου*, *Ἀθῆναι* 1886 S. 98 ff.), welcher behauptet, nur nach dem Buchstaben und nicht nach dem Geist der griechischen Verfassung sei der Erlaß von Notverordnungen verboten. Da die Verfassung keine Bestimmungen enthalte über die Bedingungen, unter denen eine Notverordnung zustande kommt, sei der Wissenschaft überlassen, die Regeln über den Erlaß derselben aufzustellen. Er schlägt vor, die Bedingungen von Art. 63 der preußischen Verfassungsurkunde zu übernehmen. Daß diese Auffassung ganz willkürlich ist, unterliegt keinem Zweifel. Es steht fest, daß der König nur die Befugnisse hat, die ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen worden sind. Da eine diesbezügliche Befugnis nach der Verfassung dem König nicht zusteht, muß man sie ihm auch entschieden absprechen. Es ist auch

Eine Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsverordnungen enthält Art. 35 der Verfassungsurkunde[9]): „der König erläßt die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen". Die Theorie und Praxis[10]) erklären übereinstimmend, daß die durch Art. 35 der Verfassungsurkunde dem König erteilte Ermächtigung Ausführungsverordnungen zu erlassen, sich nur auf die Kompetenz zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen bezieht, von Instruktionen, welche sich innerhalb des Organismus der vollziehenden Gewalt bewegen, sich also nicht an die Untertanen als solche, sondern an die Behörden und Beamten richten. Die griechische Verfassungsurkunde enthält sonst keine Bestimmungen, welche Anlaß geben könnten von dieser geltenden Praxis abzuweichen.[11])

---

absichtlich eine solche Bestimmung in die griechische Verfassung nicht übernommen, um vor der Willkür zu schützen, welche solche Verordnungsbefugnisse unter Umständen im Gefolge haben können. Vergl. Oikonomides (*Ἀστικὸν δίκαιον*) Bd. I S. 15 Anm. 1. So auch nach belgischem Rechte: Giron, Le droit administratif de la Belgique (Bruxelles 1881) I S. 81 „Les arrêts royaux ne peuvent être contraires aux lois ni les outrepasser", jedoch mit einer Ausnahme en matière de la police. Vgl. Giron a. a. O. Bd. I S. 82.

[9]) Belgische Verfassung Art. 67, preußische Art. 45.

[10]) Vergl. Entscheidung des Arios Pagos (des höchsten Gerichtshofes in Griechenland) No. 48 des Jahres 1855. „Die zur Vollziehung eines Gesetzes erlassene Verordnung hat keine gesetzliche Kraft, wenn sie ohne eine gesetzliche Delegation Rechtssätze aufstellt, welche nicht in dem Gesetz enthalten sind, oder die im Gesetz vorhandenen Rechtssätze beschränkt, erweitert oder irgendwie modifiziert." So auch Krassas (*Σύστημα ἀστικοῦ δικαίου*) Bd. I S. 74. Oikonomides, a. a. O. I S. 14 und 15. Die Gesetze pflegen, wenn sie die Aufstellung von Rechtssätzen der Exekutive überlassen wollen, dies immer ausdrücklich zu erwähnen. Bei jedem Schritt und Tritt der griechischen Gesetzgebung begegnet man solchen Ermächtigungen. Dies wäre ganz überflüssig, wenn Art. 35 der Verfassungsurkunde eine allgemeine Delegation bedeutete, welche den König ermächtigte, intra legem Rechtssätze zu erlassen. Vergl. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes (Straßburg 1886) S. 38. Diese Meinung herrschte früher bei der Auslegung des Art. 45 der preußischen Verfassungsurkunde siehe G. Meyer, Staatsrecht (1. Aufl.) S. 408. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie (3. Aufl. 1869) I S. 379 (obgleich er Detailvorschriften zuläßt). Diese Meinung aber bekämpft vom Arndt, Das Verordnungsrecht (1884) S. 74 ff. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht 1. Aufl. 1882 S. 24, 2. Aufl. 1895 S. 35 ist aufgegeben worden. Die jetzt herrschende Meinung ist, daß die Ausführungsverordnungen des Art. 45 der preuß. V.U. Rechtssätze intra legem enthalten können. Vergl. O. Mayer, Verwaltungsrecht I S. 123. Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt (Tübingen 1901) S. 17 ff.

[11]) Arndt, a. a. O. S. 74 ff. sucht darzutun, daß die Verordnungen nach Art. 45 der preuß. V.U. Rechtssätze enthalten können, indem er sich auf Art. 106, 2 der preußischen VU. stützt: „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter

Wenn aber die griechische Verfassungsurkunde keine allgemeine Delegation enthält, durch welche das Staatsoberhaupt ermächtigt ist, Rechtssätze im Wege der Verordnung zu erlassen, so ist nicht gesagt worden, daß die Aufstellung von Rechtssätzen nur durch die gesetzgebende Gewalt[12]) im Wege des Gesetzes erfolgen kann. Was in allen konstitutionellen Staaten anerkannt ist[13]) gilt auch für Griechenland, nämlich daß die gesetzgebende Gewalt, anstatt daß sie selbst Rechtsvorschriften aufstellt, durch

---

königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu"; und er meint, daß diese Vorschrift, welche unter den allgemeinen Vorschriften steht, sich nicht nur auf die Notverordnungen, sondern auch auf die Verordnungen des Art. 45 bezieht. Aus diesem (Art. 106, 2) ergibt sich, daß die Ausführungsverordnungen Rechtsnormen enthalten, denn der Richter ist niemals in der Lage, die Gültigkeit von Normen zu prüfen, die keine Rechtsnormen sind. Art. 106, 2 der preuß. VU. entspricht dem Art. 107 der belgischen Verfassungsurkunde. Die griechische Verfassung aber enthält keine analoge Bestimmung, sie hat den Art. 107 der belgischen Verfassungsurkunde nicht übernommen. Es ist auch kein genügender Beweis vorhanden, daß Art. 35 der griechischen Verfassungsurkunde, wenn er sich nur auf Verwaltungsverordnungen bezieht, überflüssig wäre, da die Kompetenz der Exekutive, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, schon aus dem Begriffe der vollziehenden Gewalt folgt. Fast in allen Verfassungen gibt's Vorschriften, welche man als überflüssig bezeichnen könnte. Siehe Anschütz a. a. O. S. 49. Auch das kann nicht als Grund angeführt werden, daß im belgischen (vergl. Art. 67 der belgischen VU., Giron, Le droit administr. N. 77), preußischen und französischen Recht (vgl. Arndt, Das Verordnungsrecht S. 74 ff. Block, Dictionaire de l'administation art. réglement administratif) unter Ausführungsverordnungen Rechtsverordnungen intra legem verstanden werden. Denn, wie Arndt a. a. O. S. 4 sagt, sind die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung nicht in allen Staaten dieselben, sondern müssen für jeden Staat in besonderer Weise hergeleitet werden. Die griechische Verfassung kennzeichnet sich durch die größte Einschränkung der königlichen Gewalt in jeder Richtung.

[12]) Nach Art. 22 der griech. VU. wird die gesetzgebende Gewalt durch den König und die Kammer ausgeübt (Einkammersystem). Was aber unter gesetzgebender Gewalt zu verstehen ist, und welche ihre hauptsächlichen Befugnisse sind, ist, obgleich die Verfassung fast keine Bestimmungen darüber enthält, zu erkennen. Denn die griechische Verfassung stützt sich unmittelbar auf die Theorie der Teilung der Gewalten (Montesquieu, Esprit de lois I, XI ch. 6). Vergl. Griechische VU. Art. 22, 27 Ab 1, 28 Ab 1, nach welcher unter gesetzgebender Gewalt nichts anderes verstanden wird, als die Funktion, Rechtsvorschriften zu erlassen. Vergl. Anschütz a. a. O. S. 12 und 13. O. Mayer, Verwaltungsrecht I S. 67 ff. Vergl. auch Laband, Das Budgetrecht (Berlin 1871) S. 5: „Es ist der oberste Grundsatz und das eigentliche Wesen der konstitutionellen Monarchie, daß das Oberhaupt keine neuen Rechtssätze ohne Zustimmung der Landesvertretung anordnen kann." Die strikte Teilung der Gewalten ist aber von keiner Verfassung durchgeführt worden, aus praktischen Gründen ist sie vielfach durchbrochen.

[13]) Vergl. Arndt, Das Verordnungsrecht S. 20.

ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Exekutive damit beauftragt. Es ist behauptet worden,[14]) daß diese Ermächtigung verfassungswidrig ist, daß sie gegen eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung verstoße. Diese Bestimmung hat zum Inhalte die Anordnung, daß die gesetzgebende Gewalt durch König und Kammer gemeinsam ausgeübt wird; kraft dieser Bestimmung ist die Kammer nicht befugt, auf ihren gesetzgebenden Anteil zu verzichten. Denn diese Teilnahme an der Gesetzgebung bedeutet für sie nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Diese Behauptung ist aber ganz unbegründet. Die Verfassung hat der gesetzgebenden Gewalt keine Schranke dahingehend gezogen, daß es ihr verboten sei, Anordnungen zu treffen über das Aufstellen von Rechtssätzen durch die exekutive Gewalt.[15]) Die Kammer verzichtet auch, indem sie das Staatsoberhaupt mit dem Aufstellen von Rechtssätzen betraut, keineswegs auf ihren Anteil an der Gesetzgebung. Sie übt diesen vielmehr aus, denn sie wirkt zum Erlaß eines Gesetzes, durch das erst der Erlaß von Rechtsvorschriften an die Exekutive übertragen wird.[16])

---

[14]) Diese Meinung ist vertreten von Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (3. Aufl.) I S. 176 und in Griechenland von Flogaïtis (*Λεξικὸν τῆς νομικῆς, Ἀθῆναι.* 1898 *Ἀρθ. Διάταγμα).* Gegen diese Ansicht: Laband, Staatsrecht (1. Aufl. 1876) II S. 74 ff. Arndt a. a. O. S. 16 ff. Anschütz a. a. O. S. 17.

[15]) Vergl. Arawantinos (*Ἑλληνικὸν συνταγματικὸν δίκαιον*) II S. 14. Giron, Le droit public de la Belgique S. 94).

[16]) Eine Delegation kann rechtsgültig nicht in Beziehung auf die Objekte erteilt werden, für welche die Verfassung ausdrücklich bestimmt, daß ein Gesetz erforderlich ist (Vergl. Griech. VU. Art. 7, 15, 33, 61, 99, 101. Vergl. dazu auch Angelopoulos a. a. O. S. 98. Arndt a. a. O. S. 22 und 158.) Zu den Artikeln der Griechischen Verfassungsurkunde, bei welchen ausdrücklich ein Gesetz verlangt wird, gehört Art. 7, welcher bestimmt: „Strafen können nur durch Gesetz angedroht oder verhängt werden." Die griechische Verfassungsurkunde folgt einem andern Standpunkt, als die belgische (Art. 8) und die preußische Verfassungsurkunde (Art. 8), welche nicht schlechthin bestimmen, daß nur durch Gesetz, sondern „in Gemäßheit des Gesetzes" „en vertu de la loi" eine Strafe verhängt werden kann. Nach den Bestimmungen dieser Verfassungen kann auf Grund einer ausdrücklichen Delegation des Gesetzgebers durch Verordnung eine Strafe verhängt werden. Vergl. Thonissen, La constitution Belge (3. Aufl. 1879) no. 48. Giron, Le droit administratif (1881) no. 78. Nach der griechischen Verfassung müssen die Strafen durch Gesetz bestimmt werden, eine Delegation ist unzulässig. Diesem Standpunkt folgt auch das französische Recht. Vergl. Dufour, Traité générale de droit administratif (2. Aufl. 1854) I no. 52: „C'est desormais une maxime fondamentale de notre droit public que l'autorité admin. ne peut créer une peine et que ses dispositions n 'ont de sanction que dans la pénalité établie par la loi".

Die Delegation kann entweder in Bezug auf einen einzelnen Gegenstand durch ein spezielles Gesetz, oder für gewisse Klassen von Fällen durch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift erteilt werden. Weiter kann sie nicht nur dem Monarchen, sondern auch einer andern unteren Staatsbehörde zuerkannt werden. Auf einer solchen allgemeinen zu Gunsten einer unteren Behörde erteilten Delegation beruht auch in Griechenland das Recht der Polizeibehörden, Verordnungen zu erlassen, das sog. Polizeiverordnungsrecht, das den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden soll.[17])

Jedoch eine andere Auffassung bei Block, Dictionaire de l'administration (5. Aufl. 1905) art. réglements d'administr. publique no. 5. Die réglements d'administr. publique können neue Strafen auferlegen, nicht aber die réglements administratifs. Der Unterschied zwischen beiden ist folgender: Die ersteren beruhen auf einer ausdrücklichen Delegation der gesetzgebenden Gewalt (une delegation spéciale), letztere sind die auf Grund der allgemeinen Delegation erlassenen, durch welche der Präsident der Republik befugt ist, Verordnungen intra legem zu erlassen. Vergl. Arndt a. a. O. S. 20.

[17]) Das Verwaltungsrecht ist so gut wie gar nicht in Griechenland bearbeitet, es gibt nur eine einzige systematische Darstellung des Verwaltungsrechts, welche auch unvollständig geblieben ist. Angelopoulos, *Σύστημα διοικητικοῦ δικαίου. Ἀθῆναι*, 1886. Auch hat das Polizeiverordnungsrecht keine Bearbeitung in Griechenland gefunden, obgleich es eine der wichtigsten Rechtsmaterien bedeutet. Wie Rosin a. a. O. S. 36 bemerkt: . . . bedürfen die Polizeiverordnungen einer genaueren rechtlichen Normierung um somehr, als gerade sie es sind, welche mit ihren oft nicht geringen Anforderungen das tägliche Leben des Einzelnen am nächsten berühren. Außer Angelopoulos, welcher in S. 395—396 seines Verwaltungssystems das Polizeiverordnungsrecht kurz erwähnt, streifen es noch Philimon, *Ὁλήμαρχος. Ἀθῆναι*, 1893 S. 696 ff. Argyropoulos, *Δημοτικὴ διοίκησις ἐν Ἑλλάδι. Ἀθῆναι*, 1859 S. 369 ff. Konstantopoulos, *Ἑρμηνεία τῆς ποινικῆς δικονομίας*, ἔκδ. 2. *Ἀθῆναι* 1896, II. S. 446 ff. Costis, *Ἑρμηνεία τοῦ ποινικοῦ νόμου*, ἔκδ. 2. *Ἀθῆναι* 1893, III. S. 669. Eine systematische Sammlung der geltenden Polizeigesetze ist herausgegeben von Matsa, *Ἀστυνομικὴ νομοθεσία. Ἀθῆναι*, 1901. Für das Verständnis des griechischen Polizeirechts ist von großer Bedeutung das französische Recht. Bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit sind folgende Werke der einschlägigen französischen Literatur benutzt worden: Champagny N. de, Traité de la police municipale. Paris, 1864. Bd. 1—4. Grün A., Traité de la police générale et municipale. Paris-Strassbourg, 1862. Ducrocq Th., Études sur la loi municipale du 5 Avril 1884. Paris, 1886. Chaveau Adolphe et Helie Faustin, Théorie du code pénal (4 Aufl.) 1863 Bd. VI S. 336 ff. Ortolan, Éléments de droit pénal (4 Aufl.) I S. 286 ff. Dufour, Traité général de droit administratif appliqué (2 Aufl.). Paris, 1854. I S. 519 ff. und 366 ff. Batbie Précis du cours de droit public et administratif (3 Aufl.) 1869. S. 121 ff. und 140 ff. Laferrière, Cours de droit public et administratif. 1860. II. S. 44 ff. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. 1886. S. 65 ff., S. 167 ff. Block, M.,

Es mag gestattet sein schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß es aus allgemeinen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint, wenn den Polizeibehörden das fragliche Recht, Verordnungen in ganz bestimmten Grenzen zu erlassen, übertragen ist. Oft ist es in dem an sich wünschenswerten Grade nicht möglich im Wege der Gesetzgebung plötzlich eintretende lokale und temporärwechselnde Verhältnisse, die schleunigste Abänderungen erfordern, zu regeln. Aus diesem Grunde sind fast in allen Ländern mit der Regelung dieser Verhältnisse die Verwaltungsbehörden betraut.[18]) Block äußert sich[19]) hierzu zutreffend indem er sagt: »La complication des rapports sociaux et l'étendue des états modernes ne permettent pas au pouvoir législatif de réglementer l'infinie varieté des matières, de prevoir tous les besoins . . . . . Le pouvoir éxécutif, au contraire, par le nombre des délégués qu' il possède sur tout le territoire, est on le peut dire mieux placé pour apprécier les diverses exigences qui appellent des mesures de différente nature.«

Zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen, die durch Polizeiverordnungen dem Einzelnen auferlegt sind, ist eine Strafdrohung nötig. Denn nur durch diese sind die Polizeiverordnungen gegen Übertretungen geschützt.

Demgemäß kann man die Polizeiverordnungen als ein den Polizeibehörden delegiertes Gesetzgebungsrecht bezeichnen, kraft dessen dieselben befugt sind, Rechtsvorschriften zu erlassen, welche den Staatsbürgern gewisse Handlungen oder Unterlassungen befehlen, und deren Übertretung mit öffentlicher Strafe bedroht wird.

Dictionaire de l'administration Française (5 Aufl.), Paris, 1905 art. Police. Für weitere Literaturangabe siehe Rosin a. a. O. S. 44 Anm. 6. Block a. a. O. S. 2142—2143.

[18]) Vergl. Arndt a. a. O. S. 18. Rosin a. a. O. S. 32 ff. G. Meyer, Verwaltungsrecht S. 74. Champagny S. 100 und 418 Anm. 1. Chaveau et Helie a. a. O. VI no. 2518. „le législateur ne pouvant régler lui même les intérêts variables différents et instantanés de chaque commune a délégué au maire représentant naturel de ses intérêts, l'exercice de son propre pouvoir". Ein Teil der Polizeiübertretungen ist gesetzlich geregelt in dem III. Buch des Strafgesetzbuchs vom 13. Dezember 1833 unter der Rubrik; „Übertretungen (*πταίσματα*)". Ebenso wie in dem IV. Buch des französischen code pénal. Der größte Teil aber ist den Polizeibehörden zur Regelung durch Verordnung überlassen. Das Strafgesetzbuch hat sich darauf beschränkt, nur die Strafe aufzustellen (in seinem Art. 697), um die Polizeiverordnungen gegen Verletzungen zu schützen.

[19]) Dictionaire art. police no. 8.

Materiell (ihrem Inhalte nach) sind die Polizeiverordnungen Gesetze;[20]) sie stellen Rechtsvorschriften auf, welche die Untertanen zu Handlungen oder Unterlassungen unter Strafdrohung verpflichten. Sie unterscheiden sich inhaltlich nicht von den „Übertretungen", welche im III. Buche des Strafgesetzbuchs geregelt sind. Diese materielle Gleichheit der Polizeiverordnungen mit Gesetzen hat eine große praktische Bedeutung. Denn alle Bestimmungen, die im Strafgesetzbuch für die Übertretungen getroffen worden sind, haben auch bei der Anwendung der Poilzeiverordnungen Geltung.[21])

Formell aber d. h. nach der Art ihres Zustandekommens ist die Polizeiverordnung eine Verordnung. Denn sie bedeutet eine Aufstellung von Normen durch die exekutive Gewalt. Dieser

---

[20]) Konstantopoulos a. a. O. S. 451. Costis a. a. O. III. S. 666. Vergl. auch Entsch. Arios Pagos No. 115 des Jahres 1858: „Die Polizeiverordnungen haben Gesetzeskraft und die gleiche Wirkung mit den Strafgesetzen". Laferrière a. a. O. II. S. 451. Chaveau et Helie, VI. no. 2522 et 2518: „en effet les arrêts qui portent la sanction d'une peine doivent être considerés comme des lois pénales qui ont dans le cercle des localités pour les quelles ils sont pris et quant aux matières qui en sont l'objet toute l'autorité et les effets de lois générales Champagny I S. 418. Ducrocq, S. 26 ff. Dufour I no. 62 et 63, nennt sie ein „loi secondaire", vergl. auch Rosin S. 55 ff.

[21]) Z. B. Die Revision ist auch begründet, wenn das Urteil auf der Verletzung einer Polizeiverordnung beruht. Vergl. Konstantopoulos II, No. 1479 „als Verletzung eines Gesetzes muß auch die Verletzung einer Polizeiverordnung angesehen werden," Die Regel, daß die Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben, gilt auch für die Polizeibehörde. Vergl. Champagny I, S. 448 ff. Ducrocq S. 22. Wenn die Polizeiverordnung vor der Aburteilung aufgehoben ist, so wird der Übertreter nicht bestraft. (Siehe Rechtsprechung des Staatsanwaltes des Arios Pagos vom 7. September 1872 bei Matsa Ἀστυνομικὴ νομοθεσία S. 669.) Und das Prinzip nemo legem ignorare censetur ist für die Polizeiverordnungen maßgebend. Die Polizeiverordnung verpflichtet alle, die in dem Bezirke wohnen, für welchen sie erlassen ist auch Fremde, die nur vorübergehend anwesend sind. (Vergl. Argyropoulos S. 396. Costis III, S. 697. Champagny, I. S. 460 ff.) Grün a. a. O. no. 390 meint aber, daß eine Bestrafung von vorübergehend Anwesenden, welche den Inhalt der Polizeiverordnungen nicht kennen, nicht billig sei. Die Polizeiverordnungen dürften dann für sie Geltung haben, wenn sie durch Anschläge, Aufschriften an Mauern, Bekanntmachungen an öffentlichen Orten usw. bekannt gegeben seien, dann dürfe man keine Unkenntnis vorschützen. Aber wenn die Strafgesetze den Fremden oder vorübergehend Anwesenden binden, so muß umsomehr die Polizeiverordnung binden, denn die Verletzung des Gesetzes hat viel schlimmere Folgen als die der Polizeiverordnung, deren Übertretung gewöhnlich kleine und nicht entehrende Strafen nach sich zieht. Endlich finden alle, für die Strafgesetze bestehenden Auslegungsregeln entsprechende Anwendung auf die Polizeiverordnungen.

formelle Begriff der Verordnung hat wieder zur Folge, daß für die Polizeiverordnungen der Satz maßgebend ist, welcher die Verwaltung regiert, die Unterordnung der niederen Behörden unter die höheren Verwaltungsbehörden. Demzufolge ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt auf den Inhalt der von den unteren Behörden zu erlassenden Polizeiverordnungen im Interesse der Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit durch ihre Verwaltungsverordnungen einzuwirken.[22])

Aus den entwickelten Grundsätzen 1. daß der Erlaß der Polizeiverordnungen auf einer gesetzlichen Delegation beruht und 2. daß infolge der innerhalb des Verwaltungsorganismus bestehenden Unterordnung der niederen unter die höheren Behörden der Inhalt der von den ersteren zu erlassenden Verordnungen durch die Willensäußerung der letzteren in bestimmter Weise rechtlich gebunden ist, ergibt sich, daß die Polizeiverordnungen nicht die Delegationsgrenze überschreiten dürfen und keine Bestimmungen enthalten können, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen. Dieser Satz findet in der griechischen Gesetzgebung Ausdruck, nämlich im Art. 22 der Verordnung vom 31. Dezember 1836, obgleich er selbsverständlich ist.[23])

§ 2. Geschichte und Quellen.

Die Polizei und das Polizeiverordnungsrecht haben in Griechenland durch die Verordnung vom 31. Dezember 1836 „Über die Gemeinde-Polizei“[1]) zum ersten Male eine feste Regelung

[22]) Hauptsächlich beruht hierauf das Recht der höheren Verwaltungsbehörden die Polizeiverordnungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu kontrollieren (darüber siehe unten § 9).

[23]) Vergl. Rosin S. 87 ff. Ducrocq, S. 26 ff.

[1]) Die Griechen genossen während der türkischen Herrschaft (1453—1829) eine Art Autonomie. Fast jedes Dorf und jede Stadt bildete eine Gemeinde (*Κοινότης*). Jede Gemeinde hatte ihre eigene Verfassung. An der Spitze der Gemeinden standen die sogenannten Demogeronten oder Proëstotes. Sie wurden von dem Volk selbst gewählt, ihre Wahl aber bedurfte der Bestätigung der türkischen Behörde. Ihre hauptsächliche Aufgabe bestand darin, die Steuer für die türkische Herrschaft zu erheben und die Orts- und Feldpolizei zu verwalten. Wie diese Gemeinden entstanden sind, ist streitig. Die Entstehung und der Fortbestand der Gemeinden dürfte in der Eigentümlichkeit der türkischen Steuererhebung ihren Grund haben. Die Türken legten den einzelnen Staatsbürgern so gut wie keine

gefunden. Diese Verordnung ist erlassen nach dem Vorbild des damals in Frankreich geltenden Rechtes. Sie gibt mit einigen Modifikationen die französischen Bestimmungen über la police municipale wieder.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich über la police municipale findet man in dem Gesetz vom 14. Dezember 1789 »sur la constitution de municipalité« (art. 49, 50, 60).[2]) Art. 50 lautet »Les fonctions propres au pouvoir municipal sous la surveillance et l'inspektion des assemblées administratives sont . . . de faire jouir les avantages d'une bonne police«. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind vervollkommnet durch das Gesetz vom 16. und 24. August 1790 tit. XI. In dem Artikel 3 tit. XI dieses Gesetzes werden die Gegenstände angeführt, auf welche sich la police municipale erstreckt; Artikel 5 enthält die Strafe, welcher die Übertreter der Polizeiverordnungen sich aussetzen;[3]) sie ist eine durch Gesetz festgestellte Strafe. Die Befugnis der Municipal-Behörde Polizeiverordnungen zu erlassen, erstreckt sich somit nur auf die Feststellung der Norm. Die einzelnen Fälle, in denen das Recht Polizeiverordnungen zu erlassen zur Geltung kommt, sind durch Titel I Art. 46 des

direkten Steuern auf; vielmehr verlangten sie von jeder Dorf- und jeder Stadtgemeinde eine Pauschalsumme. Die Einhebung des Pauschalsteuerbetrags und seine gerechte Verteilung unter die einzelnen Gemeindemitglieder konnte selbstverständlich nur durch Persönlichkeiten geschehen, die mit den Vermögensverhältnissen der einzelnen Gemeindemitglieder genau vertraut waren. Die Wahl dieser Persönlichkeiten aus den Ortsangesessenen enthält den Keim zur Bildung der griechischen Gemeindeverfassung. Weiterhin hat auch die Eigentümlichkeit der türkischen Verwaltung die Gemeinden gezwungen, sich mit Schaffung einer Polizeigewalt zu befassen. Denn nach türkischem Verwaltungsprinzip wurde, wenn ein Verbrechen z. B. Mord, Diebstahl begangen worden war, nicht der einzelne Täter, sondern die ganze Ortschaft, der er angehörte, mit einer Geldstrafe belegt; (der sogenannte Tzeremes). Um sich nun vor solchen Geldstrafen zu schützen, haben die griechischen Gemeinden die Polizei selbst in die Hand nehmen müssen. Die Polizeigewalt wurde den Gemeindevorstehern übertragen. Diese waren in ihren Befugnissen nicht nur auf den Erlaß von Polizeiverordnungen beschränkt, vielmehr dehnte sich ihr Machtbereich auch auf andere Gebiete aus. Siehe darüber L. Maurer: Das griechische Volk I. S. 62 ff. *Ἀργυρόπουλος* a. a. O. S. 51 u. 370. *Φιλήμων ὁ Δήμαρχος* S. 666/7.

[2]) Siehe Dufour No. 558. Champagny I S. 19.

[3]) Art. 5. „Les contraventions à la police ne pourront être punies que de l'une de ces deux peines: ou de la condamnation à une amende pecuniaire, ou de l'emprisonnement par forme de correction pour un temps qui ne pourra excéder trois jours dans les campagnes, et huit jours dans les villes dans les cas les plus graves."

Gesetzes vom 19.—22. Juli »relatif à l'organisation d'une police municipale et correctionelle« geregelt.[4]) Durch dasselbe Gesetz (Art. 4) ist eine weitere Verbesserung eingeführt worden. Vor 1791 erließen les corps municipaux die Polizeiverordnungen und waren auch befugt bei Verstößen gegen dieselben Entscheidungen zu fällen. Durch den Artikel 4 des betreffenden Gesetzes ist ein besonderes Gericht geschaffen worden, welches über die Übertretungen zu entscheiden hat.[5]) Eine weitere Veränderung hat dieses System erfahren durch das Gesetz vom 28. Pluviose an VIII (17. Februar 1800) Art. 13. An Stelle der Municipalkörperschaften sind die Bürgermeister (maires) getreten, insoforn als der maire die Polizeiverordnungen »sans l'assistance du conseil municipal« erläßt.[6]) Der conseil municipal darf sich nicht mehr in die Befugnisse und die Angelegenheiten der Polizei einmischen.[7])

In der Verordnung vom 31. Dezember 1836, die, wie bereits oben erwähnt, die ausschlaggebende Quelle für das Polizeiverordnungsrecht in Griechenland bildet, sind wiederum die

[4]) Art. 46. „Aucun tribunal de police municipale, ni aucun corps municipal, ne pourra faire de règlements: le corps municipal néanmoins pourra, sous le nom et l'intitulé de déliberation, et sauf la réformation .... faire les arrêts sur les objets qui suivent:

1° Lorsqu' il s'agira d'ordonner les précautions locales sur les objets confiés à sa vigilance et à son autorité par les art. 3 et 4 du titre II du décret du 16 août sur l'organisation judiciaire; 2° De publier de nouveau les lois et règlements de police, ou de rappeler les citoyens à leur observation."

[5]) Champagny I S. 24.

[6]) Fast dasselbe System herrscht noch heute in Frankreich. Die Beschränkung der Municipalpolizei auf bestimmte Objekte (eingeführt durch Art. 3 Tit. 11 G. vom 16—24. August 1780) ist im wesentlichen beibehalten, obgleich sie im Laufe der Zeit manche Erweiterungen erfahren hat (vergl. Art. 97 und 98 des Gesetzes vom 5. April 1884 sur l'organisation municipal) Champagny I S. 23. Ducrocq: Études sur la loi municipale du 5 Avril 1884 S. 7 und 206 ff. Auch das Prinzip, nach welchem die zuständige Polizeibehörde nur die Norm festzustellen hatte, die Strafdrohung aber durch das Gesetz selbst bestimmt war (Art. 5 Tit. XI des G. vom 16—24. August 1790) ist beibehalten worden, obgleich die Strafe in ihren Modalitäten abgeändert worden war, nämlich durch Code des délits et des peines du 3 brumaire an IV Art. 600 und 606, bis sie ihre feste Bestimmung in Code pénal Art. 471 No. 15 (redaction de 1832) gefunden hat. Vergl. Champagny I S. 209 ff. O. Mayer: Theorie des französischen Rechtes S. 182. Die Bestimmung des Pluviosengesetzes, wonach zum Erlaß der Polizeiverordnungen der maire befugt war, ist beibehalten worden. Vergl. Art. 11 G. vom 18. Juli 1837 und Art. 94 G. vom 5. April 1884.

[7]) Batbie S. 143. Champagny I S. 45.

maßgebenden Bestimmungen in Artikel 1 und 24 enthalten. Artikel 1 bestimmt: „die Polizei wird von den Gemeinden verwaltet und zwar im Namen, nach Befehl und unter Aufsicht der Regierung." Artikel 24 bestimmt: „die mit der Verwaltung der Polizei betrauten Behörden können nicht aus eigener Kompetenz Polizeiverordnungen erlassen, sie haben aber das Recht und sind verpflichtet, Polizeiverordnungen innerhalb der Grenzen der Gesetze und Verordnungen zu publizieren: 1. wenn es sich darum handelt, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen für Objekte, welche unter ihre Aufsicht und Gewalt fallen; 2. wenn es erforderlich ist, die Gesetze und Polizeiverordnungen aufs neue zu publizieren und die Einwohner der Gemeinde aufzufordern dieselben zu beobachten."[8])

Wenn wir das französische System der police municipale und den durch die Verordnung vom 31. Dezember 1836 in Griechenland geschaffenen Rechtszustand uns vor Augen halten, so wollen wir vor allem zwei wichtige Unterschiede, welche zwischen ihnen bestehen, betrachten:

1. Nach dem französischen Recht erstreckt sich la police municipale nur auf einen Teil der Polizeigewalt und zwar auf die im Art. 3 Tit. XI G. vom 16.—24. August 1790 einzeln aufgeführten und die durch ein späteres Gesetz ausdrücklich hinzugefügten Objekte, nicht auf die ganze Polizei. Der maire kann nur über die aufgeführten Gegenstände Verordnungen erlassen La police municipale bedeutet demgemäß nur einen Teil der gesamten Polizei (police générale).[9]) Nach griechischem Recht dagegen ist die Polizei schlechthin, nicht ein Teil derselben den Gemeinden überlassen. Art. 1 (Verord. 31. Dez. 1836) bestimmt, daß die Polizei von den Gemeinden verwaltet wird ohne Einschränkung, und Art. 24, daß die Polizeibehörden Polizeiverordnungen erlassen können über alle Objekte, welche unter ihre Aufsicht und Gewalt fallen.[10]) Demgemäß erstreckt sich die Kompetenz der Polizeibehörden bei dem Erlaß von Polizeiver-

---

[8]) Fast übereinstimmend mit Art. 46 G. vom 16—22. Juli.

[9]) Block art. police No. 7 „La police municipal n'est pas une police d'une nature particulière mais un démembrement de la police générale". Siehe auch Batbie S. 100. Dufour I No. 560. Grün S. 6 und 7.

[10]) Auch in der Verordnung vom 31. Dez. 1836 findet man eine Aufzählung der Materien, in welche die Polizei eingreifen darf, aber diese Aufzählung, welcher Art. 3 Tit. XI (des französischen Gesetzes vom 16.—24. Aug. 1790) als Vorbild gedient hat, ist umfassender, auch geht sie mehr ins einzelne, aber sie ist keine abgrenzende, sondern sie exemplifiziert nur. Dies ergibt sich aus Art. 30 „außer

ordnungen auf das ganze Gebiet polizeilicher Befugnisse. 2. Die Polizeigewalt wird weiter nach französischem Recht als ein besonderes Recht der Gemeinden betrachtet »une fonction propre au pouvoir municipal«, welches nur unter der Aufsicht der Regierung ausgeübt wird.[11]) Dagegen untersteht im griechischen Recht die Polizei der Aufsichts- und Befehlsgewalt der Regierung und ist sie nur ihrer Ausübung nach den Gemeindeorganen überlassen. Diese müssen also den Anweisungen und Befehlen der Regierung Folge leisten.

Demgemäß ist durch die Verordnung vom 31. Dezember 1836 folgender Zustand in Griechenland geschaffen: Der Bürgermeister erläßt die nötigen Polizeiverordnungen für seine Gemeinde, welche das ganze polizeiliche Gebiet umfassen. Seine Tätigkeit erstreckt sich aber nur auf die Feststellung der Norm; die Strafdrohung ist wie im französichen Recht unmittelbar durch die Gesetzgebung geregelt. Die Übertretungen werden von dem Friedensrichter abgeurteilt,[12]) welcher nur die Strafe des Art. 697 StrGB. auferlegen kann.[13]) Dieses System ist in Griechenland in Geltung geblieben, jedoch mit der Modifikation, daß die Gemeindebehörden in der Verwaltung der Polizei durch eine selbständige Behörde ersetzt worden sind. Zuerst bestimmte das Gesetz vom 15. Mai 1849 (über die Verwaltungspolizei in

---

den allgemeinen Bestimmungen der Polizeigesetze und -Verordnungen müssen die Organe der Munizipalpolizei die besonderen Bestimmungen, welche in folgenden Art. 31—83 namhaft gemacht sind, befolgen und beobachten."

[11]) Das französische Recht unterscheidet „les fonctions propres au pouvoir municipal et le fonctions susceptibles d'être delégué aux corps municipaux", zu den ersteren gehört die Polizei (schon diese Unterscheidung führte das Gesetz vom 14. Dezember 1789 Art. 49 ein; Siehe Champagny I S. 19. Sie wurde von allen späteren französischen Gesetzen übernommen; vergl. Art. 9 und 10 des G. vom 13. Juli 1837 sur l'administration municipale und Art. 91 G. vom 5. April 1884 sur l'organisation municipale. Siehe Dufour I S. 463. Ducrocq a. a. O. S. 204). Die Polizei wird unter der Aufsicht und nicht unter dem Befehl der Regierung ausgeübt (sous la surveillance" und nicht „sous l'autorité" wie das Gesetz vom 18. Juli präzisiert; diese Unterscheidung hat Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben. Vergl. O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltr. S. 63 Anm. 7. Tatsächlich aber wird die Gemeindepolizei als eine besondere Angelegenheit der Gemeinde betrachtet. Im Verhältnis zu den Staatsbehörden wird sie so behandelt, als wäre sie keine Gemeindeangelegenheit, sondern ein staatlicher Auftrag innerhalb der Behördenordnung.

[12]) Über das Verfahren vor dem Friedensrichter vergl. *Κωνσταντόπουλος* a. a. O. Bd. II S. 453 ff.

[13]) Vergl. unten § 4.

den Gemeinden Piräus und Athen) Art. 1: „daß in beiden Gemeinden Athen und Piräus die Gemeindebehörden von ihren polizeilichen Funktionen entbunden seien und an ihre Stelle ein Polizeidirektor (mit dem Rang eines Präfekten) eingesetzt sei, welcher nach Art. 6 desselben Gesetzes alle polizeilichen Funktionen wahrzunehmen habe, welche früher durch Gesetze oder Verordnungen den Gemeinde- und Verwaltungsbehörden überlassen waren. Dieser Polizeidirektor sollte nicht dem Präfekten von Attika, sondern direkt dem Minister des Innern unterstellt sein.[14]) Diese Veränderung ist anfangs nur für die Städte Athen und Piräus eingetreten, in den anderen Teilen Griechenlands haben die Gemeindebehörden ihre polizeilichen Befugnisse bis 1892 beibehalten. Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1892[15]) sind

[14]) Diese Änderung ist eine notwendige Folge der Bevölkerungszunahme in den beiden Städten. Als Vorbild hat der Zustand der Stadt Paris gedient. Schon ein Arrêté du 12. Messidor an VIII (1. Juli 1800) überträgt einem besonderen Präfekten „prefet de police" die Polizeibefugnisse, welche nach den Gesetzen von 1790 und 91 les corps municipaux hatten. Dieser Präfekt steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers des Innern, der Präfekt de la Seine hat keinen Einfluß auf seine Entschließungen (Arrêté du 12. Messidor art. 1, 47 et 48). Dieser Polizei-Präfekt hat nicht nur die polizeilichen Befugnisse, welche dem maire zustehen, sondern auch diejenigen des Präfekten „la police municipale et la police générale." Dieselben Befugnisse sind durch das Gesetz vom 19. Juni 1851 dem Präfekten du Rhône und durch das Gesetz vom 5. Mai 1855 den Präfekten der Städte, welche mehr als 40000 Einwohner haben, eingeräumt. Vergl. Champagny I, 48 ff. Batbie S. 124. Chaveau et Helie VI no. 2517. Dufour I, S. 398 ff. Block, Art. Paris no 19—21.

[15]) Das Gesetz von 1892 führt den Titel: „Über die Veränderung des Polizeisystems." Aus dem Titel des Gesetzes könnte man schließen, daß eine Umwälzung in dem ganzen Polizeisystem erfolgt ist. Es bedeutet aber in Wirklichkeit nur eine Abänderung der Polizeibehörde. Der Bürgermeister verliert alle polizeilichen Rechte und darf sich nicht mehr in die Polizei einmischen. Diese Abänderung wird von *Φιλήμων, ὁ Δήμαρχος*. S. 704 ff. scharf getadelt, er beklagt sich nämlich daß dieses Gesetz ohne Grund eine echt hellenische Einrichtung aufgehoben hat, welche selbst die türkische Herrschaft achtete! Unseres Erachtens ganz mit Unrecht; denn schon der Umstand, daß die Bürgermeister unter den Einfluß der Politik stehend ihre polizeiliche Macht mißbrauchten, um ihre politischen Gegner zu unterdrücken, war ein Grund, der genügte, diese Änderung einzuführen. Man muß auch zugestehen, daß diese Änderung gute Erfolge aufzuweisen hat; sie hat vermocht die Polizei, wenn auch nicht ganz, von den Einflüssen der Politik zu befreien; dafür aber hat sie einen anderen Mangel gezeitigt, indem sie durch Verwendung von Offizieren in Dingen die ihrer Bestimmuug fremd sind, dem Heere Offiziermaterial entzog zum Schaden der militärischen Schlagfertigkeit. Dieser Zustand hat in dem gegenwärtigen Augenblick, in dem die Frage der Armeereorganisation eine brennende geworden ist, viele Bedenken erregt; es ist auch eine Gesetzesvorlage behufs Abänderung dieser Bestimmung in Vorbereitung.

in ganz Griechenland den Gemeindebehörden ihre polizeilichen Befugnisse genommen. An Stelle der Gemeindebehörden sind die Polizeikommissäre getreten, welche von den Gemeindebehörden ganz unabhängig sind. Sie müssen aus dem Offizierstand der aktiven Armee genommen werden.

§ 3. Gegenstand und Inhalt der Polizeiverordnungen.

I. Die Polizeiverordnungen müssen nach positiver Bestimmung des Art. 24 (Ver. vom 31. Dezember 1836) einen allgemeinen Inhalt haben. Dieser Satz ist nicht etwa so zu verstehen, daß die erlassenen Polizeiverordnungen immer die ganze Gemeinde umfassen müssen, es kann vielmehr eine Polizeiverordnung auch für einen Teil der Gemeinde erlassen werden;[1]) weiter brauchen sie sich nicht auf alle Personen zu beziehen, die in derselben Gemeinde dasselbe Gewerbe betreiben.[2]) Diese Bestimmung hat vielmehr den Inhalt, daß die Polizeiverordnungen abstrakt lauten müssen, daß sie sich also nicht gegen bestimmte Personen oder Sachen richten[3]) oder bestimmte Personen oder Sachen dispensieren.[4])

[1]) Die Gemeinden bestehen meistens aus einem städtischen (Stadt oder Dorf) und ländlichen Bezirke. Es würde oft ganz undurchführbar sein, dieselben Polizeiverordnungen in dem städtischen und in dem ländlichen Bezirke in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

[2]) *Κωνσταντόπουλος* a. a. O. Bd. II S. 543 meint, daß die Polizeiverordnung sich auf alle, die dasselbe Gewerbe betreiben innerhalb derselben Gemeinde beziehen muß. Diese Auffassung dürfte zweifellos nicht das Richtige treffen; denn die Polizeiverordnung, welche bestimmt, daß die Fleischer nur des städtischen Bezirkes (einer aus einem städtischen und ländlichen Bezirke bestehenden Gemeinde) auf dem Schlachthofe schlachten müssen, ist zweifellos gültig, obwohl sie sich nur auf einen Teil der gesamten in der Gemeinde wohnenden Fleischer (nämlich nur auf die des städtischen Bezirkes) bezieht.

[3]) Entscheidung des Arios Pagos No. 93 des Jahres 1868. Die Polizeiverordnung, durch welche das Weiden von Vieh auf bestimmten Grundstücken verboten wird, hat keine Geltung, weil sie keinen allgemeinen Inhalt hat.

[4]) Das ist im wesentlichen auch der Standpunkt des französischen Rechts. Die Polizeiverordnungen müssen einen allgemeinen Inhalt haben. Chaveau et Helie Bd. VI Nr. 2522 „les maires doivent procéder par voie de réglements généraux". Der maire darf nicht von seinen réglements dispensieren (Arrêt cour de cass. 19. Dez. 1833 und 15. Dez. 1836). Champagny a. a. O. S. 192 Bd. I hält diese Entscheidungen für verfehlt; nach seiner Meinung dürfte der maire das Dispensationsrecht haben. Aber wenn man diese Meinung als richtig annehmen will,

II. Was kann nun Gegenstand einer Polizeiverordnung sein? Nach Art. 24 (Ver. vom 31. Dezember 1836) dürfen die Polizeibehörden allgemeine Verordnungen erlassen über Gegenstände, welche zum Bereiche ihrer Gewalt und Aufsicht gehören. Nach Art. 1 erstreckt sich die Kompetenz der Polizeibehörde (damals der Munizipalbehörde) auf das ganze polizeiliche Gebiet. Daraus folgt, daß alles, was Gegenstand der Polizei ist, auch Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann.[5]) Der Umfang der Polizeiverordnung ist durch den Begriff der Polizei bestimmt und begrenzt. Polizeiverordnungen sind also nicht begründet, wenn sie sich auf andere als polizeiliche Gegenstände beziehen.

Der Text der Verordnung vom 31. Dezember 1836 enthält keine Bestimmung des Polizeibegriffes. Nach seinem Art. 2 wird die Polizei, dem französischen Recht getreu,[6]) in Gerichts-[7]) und Verwaltungspolizei eingeteilt. Art. 20 und 21 bestimmen daß die Verwaltungspolizei alles umfaßt, was durch diese Verordnung ausdrücklich oder durch ein anderes Gesetz als Gegenstand der Polizei bezeichnet wird. In den Art. 30—84 folgt eine Aufzählung der Materien, welche der Aufsicht und Gewalt der Polizeibehörde unterstehen. Wir wollen diese lange Aufzählung nicht wiederholen, welche eine Detaillierung des Art. 3 Tit. XI des französischen Gesetzes vom 16.—24. August 1790 bedeutet, aber viel umfassender und mehr ins einzelne gehend

ist die Gefahr sehr groß, daß der maire dieses Dispensationsrecht mißbrauchen könnte. Daß auch nach französischem Recht keine Dispensation zulässig ist, siehe Block, art. police no. 64, 65. „La généralité des dispositions est en effet la meilleure garantie de leur impartialité". O. Mayer Theorie des fr. Verwr. S. 170. Ducrocq a. a. O. S. 28. Dufour I no. 720, 719 „La plus facile a saisir la plus précieuse comme garantie et la généralité des dispositions le maire qui statue par voie des réglements ne peut se laisser entraîner à des injonctions ou à des prohibitions individuelles sans tomber dans l'exclusion ou le privilège et violer le principe de l'égalité devant la loi".

[5]) Costis, a. a. O. Bd. III S. 665. In soweit das Polizeiverordnungsrecht sich auf das ganze polizeiliche Gebiet erstrecken darf, bietet es eine Ähnlichkeit mit dem preußischen Polizeiverordnungsrecht; siehe Rosin a. a. O. S. 121. „Damit ist für das preußische Recht, wenigstens prinzipiell, das System der allgemeinen Delegation zur Geltung gelangt, nach welchem die Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverordnungen im sachlichen Gesamtumfange ihrer polizeilichen Wirksamkeit ermächtigt sind. Der Umfang des Polizeiverordnungsrechts ist daher wesentlich durch den Begriff des ‚Polizeilichen' der Polizei bestimmt und begrenzt."

[6]) Block, art. police no. 6. Grün a. a. O. S. 19.

[7]) Über die Gerichtspolizei (Art. 84—88 Ver. vom 31. Dez. 1836). Siehe *Φλογαΐτης Λεξικὸν Ἀρθ. Δικαστικὴ Ἀστυνομία.*

ist. Wie oben erwähnt bedeutet sie jedoch keine abgrenzende Aufzählung.[8])

Im folgenden werden wir die wichtigsten Befugnisse der Polizei hervorheben, um den Begriff der Polizei nach griechischem Recht zu gewinnen. Art. 32 (Ver. 31. Dezember 1836) bestimmt, daß es die wichtigste Aufgabe der Polizei ist, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Art. 33—50 enthalten eine Erläuterung der obigen Vorschrift; es finden sich nämlich darin Bestimmungen über das Waffentragen, über Pass- und Anmeldungswesen, Bettler- und Landstreicherpolizei usw. Ar. 50

[8]) Die Verordnung vom 31. Dez. 1836 ist von den bayerischen Juristen, welche im Jahre 1833 mit dem König Otto nach Griechenland gekommen sind, in deutscher Sprache verfaßt (wahrscheinlich von v. Kübbel, welcher in der Gesetzgebungsabteilung dem verdienstvollen L. v. Maurer folgte. Letzterer hat das für jene Zeit treffliche und noch heute in Griechenland geltende Strafgesetzbuch verfaßt, ebenso alle anderen Gesetze, die einigen Wert haben; trotz dieser Verdienste mußte Maurer Griechenland am 31. Juni 1834 verlassen, als Opfer der Intriguen des Regentschafts-Präsidenten Grafen von Armansberg). Übersetzt ist sie (die Verordnung vom 31. Dezember) von einer Persönlichkeit, die offenbar kein hervorragender Kenner der griechischen Sprache gewesen ist. Folgender Artikel, welcher keine Ausnahme bildet, genügt, um die unglückliche Fassung dieses Gesetzes zu zeigen. Art. 66 „Sie (die Polizeibehörden) sollen darüber wachen: 1. daß niemand vor der Reife der Früchte die einem anderen gehörigen grünen Gewächse oder andere Erzeugnisse des Landes abschneidet oder verdirbt, 2. daß niemand die Gewächse eines anderen vernichtet, natürliche oder durch menschliche Arbeit entstandene Pflanzen abhaut, 3. daß niemand mit Vorbedacht Tiere oder Jagdhunde (!!) eines anderen verwundet oder tötet, 4. daß niemand die Werkzeuge der Arbeit zerbricht oder zerstört, 5. daß niemand Zeichen oder zur Grenzbestimmung zwischen verschiedenen Besitztümern dienende Bäume umstellt oder wegnimmt, 6. daß niemand das Düngematerial eines anderen stiehlt, 7. daß niemand okulierte, fruchttragende Bäume eines anderen vernichtet oder die einem anderen gehörigen gepflanzten Bäume ganz oder teilweise abhaut usw. Jeder Artikel zeichnet sich durch Weitschweifigkeit und fortwährende Wiederholungen aus. Z. B. Art. 41 verbietet schlechthin das Waffentragen, Art. 42 verbietet das Waffentragen Maskierter, Art. 50 untersagt das Anlegen jeglicher Kleidung und Manieren, die dem Anstand zuwiderlaufen. Nicht uninteressant ist die Bestimmung des Art. 46 „das Betteln ist, besonders auf den Straßen, nicht zu erlauben . . . . vor allem sind ekelhafte (!) Kranke und Krüppel zu entfernen, damit schwangeren Frauen kein Unglück geschieht" (!!). Leider entscheidet auch der Arios Pagos (Entschd. N. 52 des Jahres 1858) folgendermaßen: „Daraus, daß die Polizei für die Entfernung alles dessen zu sorgen hat, was Unglücksfälle herbeiführen könnte, folgt, daß die Polizeiverordnung, durch welche das Läuten der Glocken bei Leichenbegängnissen verboten ist, da es Kranken und Schwangeren Furcht einflößen kann, zu recht besteht." Wenn aber die griechische Gesetzgebung und das griechische höchste Gericht bei Beurteilung der Zulässigkeit eines Polizeiverbots Rücksichten auf Kranke und Schwangere ausschlaggebend sein läßt, so dürfte überhaupt nichts mehr erlaubt sein.

betrifft die Sittenpolizei: „Die Polizeibehörden sind verpflichtet die Verstöße gegen die guten Sitten streng zu unterdrücken und alles, was zu ihrer Verderbnis führen kann, zu verbieten.“ Art. 51 legt der Polizei die Pflicht auf, für Entfernung alles dessen zu sorgen, was Unglücksfälle herbeiführen könnte, Art. 52 betrifft das Gesundheitswesen, 59 die Feuerpolizei, Art. 60 die Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und über einige Gewerbe-Betriebe usw. Man kann demgemäß sagen, daß es die Hauptfunktion der Polizei ist, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Sitten zu überwachen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.[9])

III. Durch eine positive Bestimmung der Verordnung vom 31. Dez. 1836 wird die Unantastbarkeit der Freiheit des Individuums und des Eigentums geschützt. Art. 23 lautet: „Die Polizeibehörde muß das von uns ausgesprochene Prinzip beobachten, niemand in dem Genuß seines Eigentums oder seiner bürgerlichen Freiheit zu beschränken, außer, wenn es von den bestehenden Gesetzen gefordert wird; d. h. sie muß innerhalb des Rahmens der Gesetze jedem Bürger erlauben, seine Kräfte nach Möglichkeit zu entwickeln und jeden überflüssigen und von dem Gesetz verbotenen Eingriff in Privat-Angelegenheiten unterlassen.[10]) Nach den Bestimmungen dieses Artikels darf also eine Polizeiverordnung die Freiheit des einzelnen oder sein Privat-Eigentum nur in soweit beschränken, als eine positive Bestimmung eines Gesetzes dies erlaubt. Die Polizeibehörden dürfen demgemäß den Kaufleuten und Industriellen oder sonstigen Gewerbetreibenden Beschränkungen nur in soweit auferlegen, als es eine positive gesetzliche Bestimmung erfordert. (z. B. die Verpflichtung Konzessionen nachzusuchen, oder Kautionen zu stellen, oder sonstige Beschränkungen).[11])

---

[9]) Der Begriff der griechischen Polizei deckt sich mit der sog. Sicherheitspolizei; dagegen wird die Wohlfahrtspolizei, welche die Aufgabe hat, Anstalten zu positiver Förderung der menschlichen Entwicklung zu treffen, als eine Aufgabe der Polizei nicht angesehen. Über Wohlfahrtspolizei vergl. Rönne, Staatsrecht I. S. 317. G. Meyer, Verwaltungsrecht S. 71. Rosin a. a. O. S. 124 ff.

[10]) Nach französischem Recht ist auch anerkannt, daß, um einen Eingriff in die Freiheit des einzelnen oder sein Privateigentum zu erlauben, eine positive gesetzliche Bestimmung erforderlich ist. Vergl. O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltr. S. 176.

[11]) Es gibt zahlreiche Bestimmungen in der griechischen Gesetzgebung, durch welche der Polizei erlaubt ist, in die Freiheit des einzelnen, der Gewerbe, des Handels, wie des Eigentums einzugreifen, z. B. Überwachung von Bettlern, Land-

Es würde eine sehr schwierige Aufgabe sein, theoretisch die Schranken zu bestimmen, innerhalb welcher die Polizei eingreifen darf und Polizeiverordnungen erlassen kann. Den praktischen Bedürfnissen entsprechend zieht diese Schranken, um die Polizeigewalt in ihren gesetzlichen Schranken zu halten, einerseits die höhere Verwaltungsbehörde (durch Außerkraftsetzung der Polizeiverordnungen, welche die gebotenen Grenzen überschritten haben) andrerseits die richterliche Kontrolle (darüb. siehe § 9).[12])

§ 4. Die Strafdrohung der Polizeiverordnungen.

Das griechische Recht dem französischen[1]) folgend geht von dem Prinzip aus, daß die Befugnis Polizeiverordnungen zu erlassen, inhaltlich auf die Feststellung der Norm beschränkt ist. Die Regelung der Strafe hat das Gesetz unmittelbar übernommen.[2])

streichern, Gebäuden, Fabriken, Hoteliers, Gastwirten usw., siehe Art. 44, 46, 50, 54 Verordnung v. 31. Dez. 1836. Taxen dürfen nach Art. 59 (Verordn. v. 6. April 1835 über die Markt- und Nahrungsmittelpolizei) nur auf Brot, Fleisch und Fische, auf andere Nahrungsmittel nicht auferlegt werden.

[12]) Vergl. Dufour I S. 623. Chaveau et Helie No. 2526 „Les charactères de l'illegalité sont tellement variables que poser des limites en théorie ce serait créer des difficultés plutôt que préparer des solutions, c'est au pouvoir judiciaire à protéger la liberté individuelle de l'industrie et du commerce contre des actes arbitraires du pouvoir municipal c'est à la haute sagesse de la cour de cassation qu'est confié le soin de maintenir le pouvoir municipal dans ses véritables limites."

[1]) Champagny I S. 23, 126, 209 ff. Block, art. police no. 126. Ortolan I S. 268 und 265: — les contraventions de police ne peuvent avoir d'autre base de répression que la loi: — la loi seule lorsqu' elle même les a definies et frappés des peines; — la loi et le réglement reunis, lorsque la loi s'est borneé à marquer la peine laissant au réglements le soin de faire des injonctions ou prohibitions Chaveau et Helie VI no. 2530 Dans aucun cas les tribunaux de police ne peuvent prononcer d'autre peine que celle portée par l'article 471. Dufour I No. 52 C'est desormais une maxime fondamentale de notre droit public que l'autorité admin. ne peut créer une peine que ses dispositions n'ont de sanction que dans la pénalité établie par la loi. Vergl. dazu Rosin a. a. O. S. 47. Arndt a. a. O. S. 164 Note 2.

[2]) Die Delegation, Polizeiverordnungen zu erlassen, kann sich nur auf die Feststellung der Norm, sowie auf die Feststellung der Norm und der Strafdrohung erstrecken; ersteres ist der Standpunkt des französischen und griechischen, letzteres der Standpunkt des preußischen Rechtes. (Eine Ausnahme bildet das Berggesetz vom 24. Juni 1864, vergl. Art. 197 und 208, und das Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit). Vergl. darüber Rosin a. a. O. S. 104 ff. und 175 ff. Arndt a. a. O. S. 164—165. Bei dem im französischen und griechischen

Die Polizeiverordnungen finden ihre Sanktion in dem Gesetz selbst. Die Polizeibehörden, welche mit dem Erlaß der Polizeiverordnungen beauftragt sind, dürfen keine anderen Strafen bestimmen, als die von dem Gesetz selbst geregelten.

Die Strafdrohung ist enthalten im Art. 697 des Strafgesetzbuchs vom 30. Dez. 1833[3]) welcher folgendermaßen lautet: Wer den von den Lokalbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises für die Orts- und Feldpolizei erlassenen und in gesetzlicher Form bestätigten Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder mit Geld bis zu 50 Drachmen bestraft.[4])

Wenn wir Art. 697 des griechischen StrGB. ins Auge fassen und Art. 471 Nr. 15 des Code pénal,[5]) welche die Straf-

---

Recht aufgestellten Prinzip wird die Strafe unmittelbar durch das Gesetz selbst bestimmt, so daß die mit dem Erlaß der Polizeiverordnungen beauftragten Behörden keine Strafandrohung festzusetzen brauchen. Wenn sie eine solche festsetzen, wird sie von dem mit der Aburteilung der Übertretungen befugten Richter nicht berücksichtigt; bei dem Prinzip im preußischen Recht stellt das delegierende Gesetz einen Rahmen fest, innerhalb dessen sich die Strafdrohung der Polizeibehörden zu bewegen hat. Es unterscheiden sich demgemäß die beiden Prinzipien folgendermaßen: Bei dem letzteren ist die Polizeibehörde berechtigt, mit einer kleinern Strafe als der vom Gesetze zugelassenen ihre Polizeiverordnungen zu sanktionieren, der Richter darf keine größeren Strafen als die von den Polizeibehörden angedrohten verhängen; im ersteren ist es aber der Richter, welcher im konkreten Übertretungsfalle die Strafe innerhalb des vom Gesetz unmittelbar gegebenen Strafrahmens nach seinem Ermessen feststellt.

[3]) Abgedruckt in dem deutschen Text bei Maurer, Das griechische Volk Bd. III S. 361 ff.

[4]) Die Strafe des Art. 697 hat nur eine subsidiäre Geltung. Sie kommt in Anwendung, insofern die durch die Polizeiverordnung verbotene Handlung nicht zu den Übertretungen gehört, welche durch das Strafgesetzbuch selbst geregelt sind (StrGB. III. Buch); wenn sie zu diesen gehört, dann kommt die Strafe in Anwendung, welche der betreffende Artikel des Strafgesetzbuchs bestimmt. (Vergl. Costis a. a. O. III S. 668.) Die Polizeiverordnung, welche sich aber auf eine der Übertretungen bezieht, die durch das Strafgesetz festgeregelt sind, hat keine andere Bedeutung als die einer Republikation (Vergl. § 7), um die Strafbarkeit der betreffenden Handlung den Bürgern behufs Beachtung in Erinnerung zu bringen. So entscheidet der Arios Pagos (Entsch. Nr. 126 des Jahres 1878): Es liegt keine Notwendigkeit vor, eine Polizeiverordnung zu erlassen, welche das Verbot der Glücksspiele in öffentlichen Lokalen ausspricht, denn diese werden durch Art. 683 StrGB. vorgesehen.

[5]) Code pénal (revisé 28 April 1832) Act 471 seront punis etc. . . no 15 „Ceux qui auront contrevenu aux réglements légalement faits par l'autorité administrative, et ceux qui ne se seront pas conformés aux réglements ou arrêtés publiés par l'autorité municipale en vertu des articles 3 et 4 titre XI de la loi du 16—24 Août et l'art. 46 titre I de la loi 12—22 Juillet 1791."

sanktion der Polizeiverordnungen enthalten, werden wir folgenden Unterschied bemerken. Durch Art. 697 werden nur die Übertretungen der von der Lokalpolizeibehörde erlassenen Polizeiverordnungen mit Strafe bedroht. Dagegen ist der Art. 471 Nr. 15 des Code pénal viel allgemeiner, er bedroht mit Strafe nicht nur die Verstöße gegen die Verordnungen der Municipalbehörden, sondern auch schlechthin die Verstöße gegen jede Verordnung der Administrativbehörden.[6]) Andrerseits ist die Strafe des Code pénal viel geringer als die des griechischen Strafgesetzbuchs, jene beträgt nur 1—5 Fr., dagegen diese eine Geldstrafe bis 50 Drachmen oder 14 Tage Haft.[7])

Die Polizeiverordnungen brauchen nicht die Strafe des Art. 697 StrGB. zu erwähnen, obgleich es im Interesse des Publikums besser wäre, wenn es immer vor Augen hätte, daß die Übertretung der Polizeiverordnung eine Strafe nach sich zieht.[8]) Wenn die Polizeiverordnung eine andere Strafe enthält als die des Art. 697, ist sie deswegen nicht ungültig; der Richter darf aber die aufgestellte Strafe gar nicht berücksichtigen, und nur die Strafe des Art. 697 bei Übertretung der Polizeiverordnung anwenden.[9])

§ 5. Die zum Erlass der Polizeiverordnungen berechtigten Personen.

I. Nach der Verordnung vom 31. Dezember 1836 ist die Ausübung der gesamten Polizei den Gemeinden überlassen. Art. 24 dieser Verordnung enthält die Bestimmung, daß die Gemeindebehörden Polizeiverordnungen erlassen dürfen. Art. 3 bestimmt, welche Behörden zum Erlaß der Verordnungen befugt sind; danach kommen in Frage der Bürgermeister, dessen Adjunkt[1]) und die durch den Bürgermeister mit der Ausübung

[6]) Unter autorité administrative wird nicht nur der Präfekt verstanden, sondern, nach der Auslegung welche der Kassationshof diesem Gesetze gibt, umfaßt sie auch das Staatsoberhaupt (darüber siehe unten § 5, III).

[7]) Das Minimum der Strafe, welche der Richter auferlegen kann, beträgt bei Haft einen Tag, bei Geldstrafe eine Drachme. Vergl. Griech. Str.G.B. Art. 14, 15,

[8]) Vgl. Champagny I, S. 370. Rosin a. a. O. S. 79.

[9]) Champagny I S. 378. Chaveau et Helie VI Nr. 2530.

[1]) Art. 7 (Ver. vom 31. Dez. 1836) bestimmt, daß nur in Abwesenheit und bei Behinderung des Bürgermeisters der Adjunkt seine Amtsgeschäfte besorgt

der Polizei beauftragten Personen. Somit hat nach der mehr erwähnten Verordnung das Polizeiverordnungsrecht in seinem ganzen Umfange der Bürgermeister der Gemeinde für seine Gemeinde. Er ist also der Träger des Lokalpolizeiverordnungsrechts, und seine Verordnungen werden gegen Übertretungen gesichert durch die Strafdrohung des Art. 697 StrGB.[2])

Dieser Zustand dauerte bis 1892. In der folgenden Zeit ist eine Änderung eingetreten durch das Gesetz vom 21. Juli 1892. Nach Art. 1 desselben werden die Gemeindebehörden von ihren polizeilichen Befugnissen befreit. An ihre Stelle treten zur Wahrnehmung der gesamten polizeilichen Befugnisse Offiziere der aktiven Armee bezw. der Gendarmerie,[3]) welche zum Polizeidienst kommandiert sind und durch königliche Verordnung als Polizeikommissäre angestellt werden. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ist ein neuer Beamter, der Polizeikommissär, geschaffen, dessen Funktionen in der Ausübung der Polizeigewalt, die früher dem Bürgermeister zustand, bestehen. Dieser hat ebenso wie früher der Bürgermeister das Recht des Art. 24 (Verordn. vom 31. Dez. 1836), Polizeiverordnungen zu erlassen. Künftighin darf sich der Bürgermeister gar nicht in Polizeiangelegenheiten einmischen und keine Polizeiverordnungen erlassen.[4]) Das Land ist in Polizeibezirke eingeteilt. Diese Einteilung entspricht der bereits bestehenden Einteilung in Gemeinde-

Polizeiverordnungen darf dieser nur erlassen bei Abwesenheit oder bei dauernder Behinderung des Bürgermeisters, andernfalls nur durch ausdrückliche Beauftragung seitens des Bürgermeisters. Dies ist auch der Standpunkt des französischen Rechts. Vergl. Champagny I S. 52. Obgleich Champagny meint, daß der Adjunkt überhaupt keine réglements permanents erlassen kann ohne eine formelle Delegation seitens des Bürgermeisters, sondern nur solche d'une application momentanée (von vorübergehender Gültigkeit). Diese Unterscheidung ist aber in keinem französischen Gesetz zu finden. Man muß also annehmen, daß nach griechischem wie nach französischem Recht in Abwesenheit des Bürgermeisters der Adjunkt das Polizeiverordnungsrecht in demselben Umfang wie der Bürgermeister hat.

[2]) Vergl. oben § 4.

[3]) In den Gemeinden erster Klasse (hierzu gehören diejenigen Gemeinden, die mehr als 10000 Einwohner haben; vergl. Art. 7 des Ges. vom 27. Dez. 1833 über die Municipalverfassung) werden Armee-Offiziere zu Polizeikommissären ernannt, in den anderen Gemeinden werden sie aus der Gendarmerie genommen (vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892).

[4]) Vergl. Art. 30 des G. vom 21. Juli 1892 „der Bürgermeister darf sich nicht in den Polizeidienst einmischen, aber er muß über jede Unterlassung oder amtswidrige Handlung des Polizeikommissärs an den Präfekten Bericht erstatten."

bezirke[5]), so daß jede Gemeinde einen Polizeibezirk bildet. In jedem Polizeibezirk wird ein Polizeikommissär eingesetzt, welcher mit der Ausübung der Polizei und des Polizeiverordnungsrechtes betraut ist. Die Polizeiverordnungen der Polizeikommissäre erstrecken sich auf den gesamten Umfang der ihnen unterstellten Bezirke, sie haben keine Geltung außerhalb derselben.[6])

II. Bestritten ist nur die Frage, ob die vorgesetzte Dienstbehörde (der Präfekt[7]) der Polizeikommissäre Polizeiverordnungen erlassen kann. Bejaht worden ist diese Frage von den Herausgebern der griechischen Verwaltungsgesetze Deligianis und Zinopoulos[8]) jedoch mit Unrecht.[9]) Denn es gibt kein Gesetz, welches eine Delegation Polizeiverordnungen zu erlassen zugunsten des Präfekten enthält. Die Verordnung vom Jahre 1836, welche das

[5]) Zu einem Polizeibezirk können mehrere Gemeinden gehören, soll aber ein Polizeibezirk mehrere Gemeinden umfassen, so ist, wie bei jeder anderen Veränderung des Umfanges eines Polizeibezirks eine königliche Verordnung nötig. (Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892.)

[6]) Vergl. auch Konstantopoulos a. a. O. II Nr. 1304. Chaveau et Helie VI Nr. 2519 „l'autorité des réglements de police municipale est limitée au territoire de chaque commune."

[7]) Der Präfekt (*Νομάρχης*) steht an der Spitze eines Kreises. Griechenland war nach dem Vorbild der bayerischen Verwaltungsorganisation (vergl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht I S. 248 ff., II S. 397 ff.) von der bayerischen Regentschaft (1833) in Kreise (*νομοί*), diese in Bezirke (*ἐπαρχίαι*) und letztere wieder in Gemeinden (*δῆμοι*) eingeteilt. (Vergl. Maurer: Das griechische Volk Bd. II S. 108 ff.) Im Jahre 1888 ist die Einteilung in Bezirke aufgehoben worden; seitdem zerfällt das ganze Land in Kreise (seit 1899 in 25) und Gemeinden. Der eigentliche Kreisbeamte ist der Präfekt und dessen Gehilfe, der Kanzleidirektor (*Γραμματεὺς τῆς νομαρχίας*). Ein Kreisausschuß als beratendes Organ steht dem Präfekten nicht zur Seite. Der Präfekt wird willkürlich abgesetzt oder versetzt, seine Anstellung ist nicht an die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen geknüpft (z. B. vorherige Dienstleistung in der Verwaltung). Man pflegt in Griechenland bei jedem Kabinettswechsel (was keine seltene Sache ist) sämtliche Präfekten durch neue zu ersetzen. Unter diesem häufigen Wechsel leidet selbstverständlich die Verwaltungspflege. Ein anderer Fehler besteht darin, daß die ganze Verwaltung auf einer allzugroßen Zentralisation beruht. (Als Vorbild hat auch hier das französische Recht gedient, Block, art. centralisation; Angelopoulos a. a. O. S. 40.) Nur die Gemeinden haben Selbstverwaltung. Die Gemeindebehörde (Bürgermeister und Gemeinderäte) werden seit 1864 durch eine allgemeine direkte Wahl gewählt.

[8]) *Ἡ ἑλληνικὴ νομοθεσία ὑπὸ Δεληγιάννη καὶ Ζηνοπούλου* Bd. III S. 12, Anm. 4.

[9]) Diese Meinung ist auch von Saripolos übernommen (*Συνταγματικὸν δίκαιον* § 97), sie hat aber keine weiteren Anhänger gefunden; stark bekämpft worden ist sie von Konstantopoulos Bd. II S. 449, Angelopoulos S. 230, Costis Bd. III S. 664. Philimon a. a. O. S. 710.

Polizeiverordnungsrecht regelt, steht in direktem Widerspruch mit dieser Auffassung; besonders Art. 7 Abs. 3. Dieser lautet: „Dem Präfekten liegt nur die Überwachung, sowie die Außerkraftsetzung der Polizeiverordnungen ob, welche den Gesetzen, Verordnungen oder Instruktionen zuwiderlaufen, auf keinen Fall aber die unmittelbare Polizeiverwaltung." Aus dem letzten Satz ergibt sich, daß die Präfekten nicht unmittelbar in die Verwaltung der Polizei sich einmischen dürfen. Da nun der Erlaß der Polizeiverordnungen eine unmittelbare Einwirkung bedeutet, so muß man dieses Recht dem Präfekten absprechen, man muß vielmehr annehmen, daß die Präfekten nur mittelbar durch Anweisungen einwirken dürfen. Das höchste Gericht Griechenlands hat niemals Gelegenheit gehabt, zu der beregten Frage Stellung zu nehmen, weil tatsächlich ein Präfekt niemals dies Recht für sich in Anspruch genommen hat.[10]) Deligianis und Zinopoulos berufen sich, um ihre Meinung als richtig zu erweisen, auf Art. 16 (Verordn. vom 31. Dez. 1836), welcher bestimmt: „Der Präfekt hat das Recht die Ausführung der unterlassenen Handlungen zu befehlen, und die Polizeibehörde hat die Pflicht, sofort den Befehlen des Präfekten Folge zu leisten." In diesem Artikel heißt es aber nur, daß der Präfekt das Anweisungsrecht hat, welches ihm bis jetzt von niemand bestritten worden ist; dagegen bestimmt der fragliche Artikel nicht, daß er ein direktes Polizeiverordnungsrecht besitzt. Auch der Art. 697 StrGB., welcher die Strafe für die Übertretungen der Polizeiverordnungen enthält, bestimmt ausdrücklich, daß nur die Übertretungen der Verordnungen der Lokalpolizeibehörde mit Strafe belegt werden. Der Präfekt kann aber zweifellos nicht zu den Lokalbehörden gerechnet werden. Einen ganz anderen Standpunkt vertritt das französische Recht. Nach französischem Recht kann der Präfekt Polizeiverordnungen erlassen und zwar nicht nur in den Fällen, in denen eine spezielle Delegation zu seinen Gunsten besteht, (bei der police générale, siehe z. B. Décret vom 8. Juni 1806, welches dem Präfekten die Theaterpolizei zuweist), sondern auch bei denjenigen Gegenständen, welche zu der Municipalpolizei gehören. Dies kommt in Frage, wenn er Polizeiverordnungen für mehrere Gemeinden, sowie für sein ganzes Departement erläßt.[11]) Streitig war aber, nach französischem Recht, ob der

[10]) Angelopoulos a. a. O. S. 230.

[11]) Champagny I S. 72. Block, art. police No. 38. Ortolan I S. 226.

Präfekt statt des Bürgermeisters in bezug auf die Gegenstände, welche der Municipalpolizei angehören, für eine einzelne Gemeinde eine Polizeiverordnung erlassen könnte.[12]) Diese Streitfrage ist gelöst worden durch Art. 99 des Gesetzes vom 5. April 1884.[13]) Der betreffende Artikel gibt dem Präfekten das Recht, Polizeiverordnungen statt des Bürgermeisters in einer Gemeinde zu erlassen. Es genügt schon, wenn der Präfekt eine andere Auffassung als der Bürgermeister über die lokalen Bedürfnisse hat, sein Recht aber kann er nur ausüben im Falle der Weigerung des Bürgermeisters, die von ihm angeordnete Polizeiverordnung zu erlassen.[14])

[12]) Vor dem Gesetz vom 18. Juli 1837 hat der Kassationshof keinen Unterschied gemacht und hat entschieden, daß auf alle Fälle der Präfekt Polizeiverordnungen erlassen könne für eine, wie für mehrere Gemeinden. Vergl. Champagny I S. 73 ff. Seit dem Gesetz von 1837 war es aber streitig, ob sich Art. 15 dieses Gesetzes auch auf die Polizeiverordnungen bezog, d. h. ob der Präfekt, falls der Bürgermeister sich weigern sollte, eine Polizeiverordnung zu erlassen, selbst die fragliche Polizeiverordnung erlassen könne. Art. 15 lautet: „Dans le cas où le maire refuserait ou régligerait de faire un des actes qui lui sont prescrits par la loi, le préfet, après l'en avoir requis pourra y procéder d'office par lui-même ou par un délégué spécial." Dieser Artikel spricht aber über „actes preserits par la loi" und wie Champagny (I S. 83) zutreffend meint, soll er sich nicht auf Polizeiverordnungen beziehen, da eine Polizeiverordnung niemals eine vom Gesetz vorgeschriebene Handlung sei. Während der Geltung dieses Gesetzes hat der Kassationshof seinen Standpunkt geändert, indem er entschied, daß der Präfekt nicht für eine Gemeinde Polizeiverordnungen erlassen dürfte; (selbstverständlich eine Polizeiverordnung, welche sich auf Objekte der Municipalpolizei bezog) Vergl. Arrêt, Cass. 27. Octomb. 1853. Block art. police Nr. 39. Die entgegengesetzte Meinung findet man beim Ministerialzirkular vom 1. Juli 1840. Das neue Gesetz vom 5. April 1884 sur l'organisation municipale hat anerkannt, daß sich aus Art. 15 des Gesetzes von 1837 nicht der Schluß ziehen läßt, daß der Präfekt in einer Gemeinde Polizeiverordnungen erlassen könne, und deswegen ist, obwohl Art. 85 an sich den Inhalt des Art. 15 (des Gesetzes von 1837) aufgenommen hat, noch die Bestimmung des Art. 92 Abs. II neu geschaffen worden.

[13]) Art. 99 lautet: („Les pouvoirs qui appartiennent au maire, en vertu de l'article 91, ne font pas obstacle au droit du préfet de prendre, pour toutes les communes du département ou plusieurs d'entre elles, et dans tous les cas où il n'y aurait pas été pourvu par les autorités municipales, toutes mesures relatives au maintien de la salubrité, de la sûreté et de la tranquillité publiques.

Ce droit ne pourra être exercé par le préfet à l'égard d'une seule commune qu'après une mise en demeure au maire restée sans résultat."

[14]) Vergl. Ducrocq a. a. O. S. 63 ff. Hauriou, Précis de droit administratif S. 208 9. Block (art. police Nr. 40) jedoch meint, daß nur dann der Präfekt für eine Gemeinde Polizeiverordnungen an Stelle des Bürgermeisters erlassen kann „si ce que ce passe dans une commune arrive à intéressèr directement l'ensemble du pays."

III. Weiter kommt noch in Frage, ob das Staatsoberhaupt bzw. seine Minister Polizeiverordnungen erlassen dürfen.[15]) Wir haben (§ 1) darauf hingewiesen, daß das griechische Recht in bezug auf den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Standpunkt der ausdrücklichen Delegation steht. Da die Polizeiverordnungen Rechtsverordnungen sind, so kann sie das Staatsoberhaupt nur kraft einer Ermächtigung seitens der gesetzgebenden Gewalt erlassen. Wie verhält es sich aber mit der allgemeinen Delegation, welche zugunsten der Lokalpolizeibehörde existiert? Kann man diese als auch zugunsten des Staatsoberhauptes bezw. seiner Minister existierend ansehen? Findet weiter der Art. 697 des StrGB. auf die Übertretung ihrer Verordnungen Anwendung? Es ist oben gesagt worden, daß die Polizeiverordnungen dazu dienen sollen, das allgemeine Strafrecht durch Bestimmungen zu ergänzen, die den örtlichen Verhältnissen Geltung verschaffen, und daß sie den Zweck haben, lokale Differenzen auszugleichen. Aus diesem Grunde stattet die gesetzgebende Gewalt die unteren Behörden mit dem Recht des Erlasses von Polizeiverordnungen aus. Denn diese sind wegen ihrer unmittelbaren Beziehungen zu den in Frage kommenden Verhältnissen am besten geeignet, die jeweiligen Bedürfnisse zu erkennen und Abhilfe zu schaffen.[16])

Es ist nicht anzunehmen, daß nach griechischem Rechte die Delegation, welche zugunsten der Lokalpolizeibehörde besteht, auch zugunsten des Staatsoberhauptes bezw. seines

---

[15]) Diese Frage ist von niemand, der sich mit dem Polizeiverordnungsrecht beschäftigt hat, berührt worden, außer Deligianis und Zinopoulos (*Ἑλληνικὴ νομοθεσία* Bd. II S. 124 Anm. 2), welche die Frage für Staatsoberhaupt und Minister bejahen, jedoch ohne Anführung von Gründen. Sie bringen nur einige Beispiele (unter anderen Verordn. vom 12. Nov. 1839 über Ausweisung der Verwandten von Räubern), welche aber in die vorkonstitutionelle Zeit Griechenlands fallen, d. h. vor 1843. Damals bestand kein Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, und es ist unzweifelhaft, daß vor 1843 Polizeiverordnungen für das ganze Königreich oder für einen Teil desselben von dem Staatsoberhaupt bezw. seinen Ministern erlassen werden konnten. Sogar durften diese Verordnungen durch neue Strafen sanktioniert werden. Seitdem Griechenland aber in die konstitutionelle Ära eingetreten ist, fehlen solche Beispiele. Deligianis und Zinopoulos stehen vollständig unter dem Einfluß des französischen Rechtes und verkennen den Unterschied, welcher zwischen Art. 697 des griech. Str.G.B. und Art. 371 Nr. 15 des Code pénal besteht; das griechische Gesetz belegt mit Strafe die Übertretung der von der Lokalpolizeibehörde erlassenen Polizeiverordnungen, Art. 471 Nr. 15 Code pénal, die Übertretung der durch autorité administrative et municipale erlassenen.

[16]) Champagny I S. 100. G. Meyer, Verwaltungsrecht S. 77. Rosin a. a. O. S. 188.

Ministers besteht, und daß die Strafe des Art. 697 StrGB. die Polizeiverordnungen des Staatsoberhauptes bezw. des Ministers sanktioniert. Offenbar sind Staatsoberhaupt und Minister nicht zu den Lokalpolizeibehörden zu rechnen. Dies ist auch der Standpunkt der in Griechenland herrschenden Praxis; denn der Minister bedient sich, wenn er eine allgemeine Anordnung für notwendig hält, des Mittels der Anweisung, indem er durch ministerielle Zirkulare den mit dem Polizeiverordnungsrecht beauftragten Polizeikommissären befiehlt, eine bestimmte Polizeiverordnung zu erlassen[17]).

IV. Eine Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen steht den Konsularbehörden zu. Gewisse Konsularbehörden haben nämlich das Recht, Polizeiverordnungen unter Strafdrohung zu erlassen. Diese Delegation ist enthalten in dem Gesetz vom 12. Dezember 1877, über die Regelung der Konsularbehörden. Die Konsuln dürfen sich bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen nur auf die Norm-Feststellung beschränken, die Strafe ist durch das Gesetz selbst bestimmt, nämlich durch Art. 177; dieser lautet: „Die Übertretungen der von den Konsuln erlassenen Polizeiverordnungen werden mit Haft bis 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 100 Drachmen bestraft. Die Strafen können auch zusammen verhängt werden." Nach den Bestimmungen desselben Artikels können diese Polizeiverordnungen nur in Ländern des Osmanischen Reiches und anderen außerchristlichen Staaten erlassen werden. Diese können sich auf den ganzen

---

[17]) Einen anderen Standpunkt vertritt das französische Recht, nach welchem das Staatsoberhaupt Rechtsverordnungen intra legem auf dem ganzen Rechtsgebiet erlassen kann (vergl. oben § 1 Anm. 11), sowie Polizeiverordnungen für die Gegenstände, auf welche sich die Municipalpolizei erstreckt. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs vergl. Champagny I S. 101 „dans toutes les branches du pouvoir exécutif, à l' exception de l' autorité judiciaire, le gouvernement du roi peut exercer, quand il le juge convenable, les fonctions confiées à des fonctionnaires d'un ordre inférieur. Die Rechtsverordnungen des Staatsoberhauptes finden ihre Sanktion in dem Art. 471 Nr. 15 des Code pénal, denn nach der Auslegung, welche der Kassationshof diesem Artikel gegeben hat, wird unter autorité administrative nicht nur der Präfekt, sondern auch das Staatsoberhaupt verstanden; vergl. Champagny I S. 273. Grün Nr. 773. Chaveau et Helie VI Nr. 2512: „Elle a voulu dire les réglements faits par le pouvoir central et départemental." Ganz anders im belgischen Recht, in dem das fast unbeschränkte Polizeiverordnungsrecht des Königs dort aufhört, wo eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes die Municipalitäten ermächtigt, Polizeiverordnungen zu erlassen. Siehe Giron le droit admin. de la Belgique Bd. I S. 82 Nr. 77.

Konsularbezirk oder auf einen Teil desselben erstrecken. Sie verpflichten die in dem Konsularbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden griechischen Staatsbürger. Zum Erlaß befugt ist der Konsul. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Konsulatssekretär (Art. 22). Die Polizeiverordnungen der Konsuln bedürfen keiner Genehmigung einer höheren Behörde; denn das betreffende Gesetz enthält keine Bestimmung über eine solche Genehmigung[18]). Über die Übertretungen erkennt das Konsulargericht, welches nur aus dem Konsul besteht[19]). Gegen die Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (Art. 186).

V. Streitig ist, ob die Hafenbehörden[20]) Polizeiverordnungen erlassen können, deren Übertretung die Strafe des Art. 697 StrGB. nach sich zieht. Dies hat der Arios Pagos in mehreren Entscheidungen bejaht (Vergl. Entsch. Nr. 79 des Jahres 1856 und Nr. 105 des Jahres 1879). Das höchste Gewicht hat den Satz des Art. 697: „Die von den Lokalbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen" so interpretiert, daß die Strafdrohung dieses Artikels bei jeder Verordnung anzuwenden ist, welche zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen ist und zwar von irgend einer Lokalbehörde. Eine solche Behörde ist nach der Ansicht des Arios Pagos auch die Hafenbehörde, zu deren Zuständigkeit die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen gehört. Diese Meinung ist jedoch nicht ganz richtig; denn eine Behörde muß, um Polizeiverordnungen erlassen zu können, eine ausdrückliche Delegation dazu besitzen. Nach der treffenden Ansicht[21]) können die Verordnungen über

---

[18]) Konstantopoulos II S. 354.

[19]) Die Aburteilung der Übertretungen der Polizeiverordnungen ist denselben Behörden zugewiesen, welche zu dem Erlaß derselben befugt sind. Es liegt somit eine Vereinigung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in einer Behörde vor. Dieser Zustand kann, wenn man die schweren Strafen bedenkt, welche die Konsuln verhängen dürfen, sehr schlimme Folgen nach sich ziehen; auch fehlt vollkommen die richterliche Kontrolle, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Polizeiverordnungen in den gesetzlichen Schranken zu halten. In Deutschland, wo die Konsuln auch ein umfassendes Verordnungsrecht haben, erkennt über die Übertretungen (Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 § 12) das Konsulargericht, welches aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht; vergl. Rosin a. a. O. S. 222.

[20]) Diese sind geregelt durch das Gesetz vom 4. Januar 1834 (über die Organisation der Hafenbehörden). Nach Art. 2 wird in jedem Hafen des Königreichs ein Hafenoffizier angestellt; diese Offiziere werden in drei Klassen geteilt; siehe darüber Maurer: Das Griech. Volk Bd. II § 286.

[21]) Konstantopoulos Bd. II S. 450.

die Hafenpolizei die ordentlichen Organe der Polizei erlassen. Art. 48 Nr. 2 (der Verordn. vom 31. Dezember 1836 über die Gemeindepolizei) bestimmt ausdrücklich, daß zu der Kompetenz der Gemeindepolizeibehörden (jetzt der Polizeikommissäre) die Hafenpolizei gehört. Nach französischem Recht werden auch die Verordnungen über die Häfen nicht von den Hafenbehörden, sondern durch den Bürgermeister erlassen[22]).

§ 6. Einwirkung der höheren Verwaltung auf das Polizeiverordnungsrecht der Lokalpolizeibehörde.

I. Es ist in den vorhergehenden Paragraphen gezeigt worden, daß die einzigen Subjekte des Polizeiverordnungrechtes die Lokalpolizeibehörden sind (der Polizeikommissär: ἀστυνόμος). Diese Behörde aber, welche in der Verwaltungs-Hierarchie die unterste Stufe bildet, muß nach dem Über- und Unterordnungsprinzip, welches die Verwaltung regiert, der höheren Verwaltungsbehörde Gehorsam leisten, und den Befehlen und Anweisungen der höheren Verwaltungsbehörde folgen.

Nach der Verordnung vom 31. Dezember 1836 wird die Polizei von den Gemeinden ausgeübt, aber nicht jure proprio, sondern unter Befehl und Aufsicht der Regierung (Art. 1). Wenn also der Minister des Innern, welchem die oberste Leitung der Polizei zusteht[1]), und die Präfekten, welche an der Spitze eines Kreises als die höchsten Verwaltungsbeamten stehen[2]), nicht ein direktes Polizeiverordnungrecht besitzen, so können sie nichts desto weniger auf das Polizeiverordnungsrecht der Lokalpolizei einwirken. Dies geschieht indem sie durch Instruktionen (Verwaltungsverordnungen) sich an die Polizeikommissäre wenden und diesen befehlen, (im Falle des Ungehorsams es auch durch Ordnungsstrafen bezw. Amtsentsetzung erzwingen) die nötigen Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Polizeikommissäre können daher einerseits angewiesen werden, eine mehr oder minder bestimmt bezeichnete Verordnung zum Erlaß zu bringen, andrer-

[22]) Dalloz, Repertoire art. organisation maritime Nr. 804.

[1]) Vergl. Verordn. vom 3. April 1833 über die Bildung und Kompetenz des Ministermus des Innern, Art. 2.

[2]) Die Aufsicht der Regierung über die Polizeibehörde wird durch den Präfekten ausgeübt, vergl. Art. 4 der Verordn. vom 31. Dez. 1836.

seits kann ihnen auch befohlen werden, eine Verordnung nicht in Kraft zu setzen.[3]) Dieses Anweisungsrecht der höheren Behörde dient am häufigsten dazu, das Verordnungsrecht einheitlich und zweckmäßig zu gestalten. Dazu benutzt man in Griechenland die ministeriellen Zirkulare (ὑπουργικαὶ ἐγκύκλιοι) des Ministers des Innern. Diese verpflichten aber nur die einzelnen Behörden auf Grund ihres Unterordnungs-Verhältnisses, keinesfalls aber den einzelnen Untertanen direkt; sie haben nach außen keine Geltung und bedürfen daher auch nicht der Publikation.

II. Neben der Anweisungsbefugnis steht, im Interesse der Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit, den höheren Verwaltungsbehörden auch das Recht zu die Polizeiverordnungen der Lokalpolizeibehörde außer Kraft zu setzen. Dies ist ein Ausfluß des Aufsichts- und Befehlsrechtes der Regierung gegenüber den Polizeibehörden, welches durch den Minister und den Präfekten ausgeübt wird[4]). Die Verordnung vom 31. Dezember 1836 erteilt in Art. 7 den höheren Verwaltungsbehörden ausdrücklich das Recht der Außerkraftsetzung. Diese aber kann nur durch einen ausdrücklichen Akt[5]) der Verwaltungsbehörde erfolgen. Sie bedarf wegen ihrer objektiven Wirkung auch einer sie nach außen vermittelnden Publikation. Die Außerkraftsetzung hat keine rückwirkende Kraft und nur eine zukünftige Geltung.[6]) Veran-

---

[3]) Es gibt ministerielle Zirkulare, welche den ganzen Inhalt der Polizeiverordnungen vorschreiben, sie werden meistens an den Präfekten gerichtet z B. ministerielles Zirkular No. 81 vom 31. Oktob. 1879 (über das Verbot der Jagd auf insektenfressende Tiere). In diesem Zirkular wird, nachdem es den Inhalt der Polizeiverordnung vorgeschrieben hat, dem Präfekten folgende Weisung erteilt: „Sorgen Sie dafür, daß die in Ihrem Kreis befindlichen Polizeikommissäre ohne Aufschub solche Polizeiverordnungen erlassen, und um die strenge und genaue Ausführung derselben sich bemühen." So auch minist. Zirkular vom 31. Dez. 1859 No. 88: Über das Verbot der Glückspiele. Die wichtigsten der ministeriellen Zirkulare findet man abgedruckt bei *Μάτσα, Ἀστυνομικὴ Νομοθεσία* (Athen 1901) S. 75 ff. 148 ff. 188 ff. 246 ff. 257 ff. 280 ff. 320 ff. 408 ff.

[4]) Art. 1 und 4 Verordn. vom 31 Dez. 1836, vergl. auch Angelopoulos S. 396 und 228. Costis III S. 666.

[5]) Vergl. Entscheid. des Arios Pagos No. 120 des Jahres 1836: Ein Schreiben des Präfekten an die Polizeikommissäre, welche die Polizeiverordnungen rügt, hat nicht die Kraft sie aufzuheben; vergl. auch Champagny I S. 68—69: . . . . un réglement fait par l'autorité municipale ne peut être revoqué autrement que par un arrêté formel du préfet; et qu'une simple lettre de ce magistrat, contenant un blâme de la mesure prise par le maire, ne lui ôte pas sa force légale.

[6]) So auch im französischen Recht Champagny I S. 66. Batbie S. 102. Block art. police No. 44.

lassungen, Verordnungen außer Kraft zu setzen, sind gegeben, wenn eine Verordnung rechts ungültig ist, d. h. wenn sie einem Gesetz oder einer Verordnung zuwiderläuft (in diesem Fall bestand mangels der Rechtsgültigkeit nur eine Scheinverordnung); weiter wenn die fragliche Polizeiverordnung nicht notwendig oder wenn sie unzweckmäßig ist. Dies kommt hauptsächlich dann in Frage, wenn die Polizeiverordnungen den Anweisungen (Verwaltungsverordnungen) der höheren Verwaltungsbehörden widersprechen [7]).

III. Eine weitere Frage ist, ob die Polizeiverordnungen einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden bedürfen. Art. 697 StrGB. bejaht diese Frage offenbar; denn er spricht von „einer in gesetzlicher Form bestätigten Verordnung". Welche Behörde jedoch für die gesetzliche Bestätigung kompetent ist und in welcher Form diese Bestätigung erfolgt, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Vergeblich wird man auch eine Antwort in der Verordnung vom 31. Dez. 1836 welche das Polizeiverordnungsrecht regelt, suchen [8]). Eine Genehmigung war auch nicht nach dem damals in Frankreich geltenden Recht erforderlich, weder nach dem Gesetz von 1790, noch nach dem von 1791 [9]); erst durch das Gesetz vom 11 Juli 1837 Art. 11 ist in Frankreich für gewisse Verordnungen eine Art „stillschweigende" Genehmigung eingeführt. [10]) Dies bedeutet aber keine eigentliche Genehmigung.

[7]) Vergl. Verordn. vom 31. Dez. 1836, Art. 7.

[8]) Konstantopoulos Bd. II S. 453 meint, daß die Verordn. vom 31. Dez. 1836 Bestimmungen enthält, aus denen hervorgeht, das eine Genehmigung durchaus nicht erforderlich ist; als solche führt er Art. 7 an. Nach diesem steht dem Präfekten das Recht zu, die Polizeiverordnung außer Kraft zu setzen. Eine solche Vorschrift, meint er, wäre überflüssig, wenn die bloße Nichtgenehmigung der Verwaltungsbehörde den Erlaß der Polizeiverordnungen verhindere. Dies ist aber unrichtig, denn die Genehmigung schließt die Außerkraftsetzung nicht aus; es ist denkbar, daß der Präfekt auch nach Erteilung der Genehmigung, wenn z. B. später Umstände die Aufhebung geboten erscheinen lassen eintreten, die Verordnungen außer Kraft setzt. So auch im französischen Rechte; vergl. Block art. police No. 44 und Zirkular inter. vom 1. Juli 1840.

[9]) Arrêt de Cass. 6 Juin 1808 et 5 Sept. 1812. Vergl. auch Champagny S. 65 ff. So auch nach belgischem Rechte, indem das französische Gesetz vom 16—24 Août 1790 gilt (publiziert in Belgien den 7. pluviose an V.). Vergl. Giron le droit admin. de la Belgique Bd. II S. 108.

[10]) Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1837 (sur l'administration municipale) lautet: „Les arrêtés pris par le maire sont immédiatement adressés au sous-préfet. Le préfet peut les annuler ou en suspendre l'exécution. Ceux de ces arrêtés qui portent réglement permanent ne seront exécutoires qu'un mois après la remise de

Seit langem ist es allerdings in Griechenland üblich die Polizeiverordnungen vor der Publikation dem Präfekten vorzulegen und um dessen Genehmigung nachzusuchen[11]). Diese Praxis ist durch die Entscheidungen des Arios Pagos bestätigt. Die Genehmigung muß eine ausdrückliche sein, sie geschieht durch Hinzufügung der Worte „gesehen und genehmigt." Die kompetente Person ist der Präfekt, für die Polizeiverordnungen der Polizeikommisär seines Kreises. Der Präfekt darf aber nur seine Genehmigung geben oder verweigern, keinesfalls aber die Polizeiverordnung modifizieren; denn die veränderte Verordnung ist eine neue Verordnung, welche nicht von den Organen der Lokalpolizei, sondern von dem Präfekten herrührt; dem Präfekten steht aber, wie wir in dem vorigen Paragraphen (§ 5 II) gesehen haben, das Recht Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht zu[12]).

Der Polizeidirektor von Athen und Piräus, welcher für seinen Bezirk die einzige zum Erlaß von Polizeiverordnungen kompetente Person ist, vgl. das Gesetz vom 13. März 1849 Art. 6, hat auch alle Rechte, welche hinsichtlich der Polizei die Präfekten in anderen Bezirken besitzen. Daraus folgt, daß dem Präfekten kein polizeiliches Recht für den Stadtbezirk Athen-Piräus zusteht,

---

l'ampliation constatée par les récepissés donnés par le sous-préfet." Demgemäß müssen nur die Polizeiverordnungen, die einen dauernden Inhalt haben, dem Präfekten vorgelegt werden. Wenn dieser innerhalb eines Monats keinen Einspruch erhebt, so gilt dies als Genehmigung, und die Polizeiverordnung darf in Kraft treten. Aus der Bestimmung dieses Artikels ist aber die Streitfrage entstanden, ob der Präfekt an die einmonatliche Frist gebunden ist, oder ob er dieselbe durch ausdrückliche Genehmigung abkürzen kann. Der Minister des Innern hat sich durch ein Zirkular vom 1. Juli 1840 erklärt, daß sie durch ausdrückliche Genehmigung des Präfekten abgekürzt werden könne; der Kassationshof brachte aber die entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck (vergl. Arrêt de Cass. 20. Juli 1838 und 17. März 1848. Dufour I S. 615 ff.) Diese Streitfrage ist im Sinne des ministeriellen Zirkulars durch Art. 95 Gesetz vom 5. April 1884 (sur l'organisation municipale) gelöst worden. Dieser Artikel enthält außer den Bestimmungen des Art. 11 Gesetz vom 18. Juli 1837 noch folgenden Satz: „Néanmoins, en cas d'urgence, le préfet peut en autoriser l'exécution immédiate". Vergl. Chaveau Helie VI no. 2521. Batbie S. 102. O. Mayer, Theorie des franz. Rechts S. 65 und 66. Block, art. police no. 36, 41, 42. Ortolan I no. 634. Laferrière II S. 451. Hauriou, M. Précis de droit admin. (6em ed. 1907) S. 207.

[11]) Vergl. Konstantopoulos a. a. O. ¶I S. 454. Costis, S. 666 Anm. 3, Entscheidungen des Arios Pagos No. 115 des Jahres 1858, No. 120 des Jahres 1836 und No. 113 des Jahres 1859.

[12]) Nach französischem Recht kann der Präfekt nicht modifizieren. Vergl. O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsr. S. 64. Block, art. police no. 45. Batbie S. 103. Laferrière II S. 452. Hauriou, M. Precis de droit admin. S. 208.

daß er auch kein Genehmigungsrecht für die Polizeiverordnungen des Polizeidirektors Athen-Piräus hat[13]). Ebenso hat auch der Präfekt von Attika kein Anweisungsrecht, denn nach Art. 8. des Gesetzes vom 13. März 1849 steht der Direktor des Bezirkes Athen-Piräus unmittelbar unter dem Minister des Innern. Dieser kann ihm auch Anweisungen erteilen.

§ 7. Verkündigung und Neuverkündigung der Polizeiverordnungen.

I. Wie jede rechtliche Willenserklärung, welche an die Untertanen gerichtet ist, so bedarf auch die Polizeiverordnung, um nach außen wirksam zu sein, der Erklärung (Publikation).

Die Verordnung vom 31. Dez. 1836, welche erwähnt, daß eine Publikation für die Polizeiverordnungen nötig ist[1]), enthält keine gesetzlich bestimmte Form[2]), so daß jede Form der Publikation[3]) als zulässig anzusehen ist.

Am häufigsten werden die Polizeiverordnungen publiziert durch Einrücken in die Tages-Zeitungen oder durch Anschlag an Kirchentüren, öffentlichen und anderen Gebäuden. Früher (als die Zahl der Analphabeten bedeutend war) war das Vorlesen auf den Straßen unter Trommelwirbeln oder innerhalb der Kirchen üblicher[4].) Eine bloße Kenntnisnahme des einzelnen, daß eine

[13]) Vergl. Entscheidung des Arios Pagos No. 46 des Jahres 1849.

[1]) Vergl. Art. 24 und 26, 2 Verordn. vom 31. Dez. 1836.

[2]) Arios Pagos Entscheidung Nr. 64 des Jahres 1860. Angelopoulos S. 396. Konstantopoulos II S. 454. Auch im französischen Rechte ist die Veröffentlichung der Verordnungen des Präfekten und des Bürgermeisters an keine gesetzliche Form gebunden. Vergl. Champagny I S. 196 ff., 419 ff. O. Mayer S. 170. Ortolan I 272. Grün, Nr. 740. Block, art. police Nr. 58. Chaveau et Helie VI Nr. 2520.

[3]) Konstantopoulos (II S. 454) meint, daß die ortsübliche Form für die Publikation nötig ist. Es ist im Interesse der Einwohner wünschenswert, daß die Publikation in der ortsüblichen Form erfolgt. Aber das Gesetz erfordert eine solche nicht und hat der Arios Pagos gleichfalls über eine solche nicht entschieden. Der französische Kassationshof hat allerdings entschieden, daß es nicht erforderlich sei, die ortsübliche Publikation zu berücksichtigen (Crim, Cass. 31. Juli 1830), sie muß nur eine wirkliche Publikation sein; so liegt z. B. eine gültige Publikation vor, wenn sie durch Anheften an die Kirchentüre erfolgt, obwohl an sich die ortsübliche Art die Polizeiverordnungen zu publizieren, darin besteht, daß sie auf den öffentlichen Straßen vorgelesen werden. Vergl. Dolloz, art. commune Nr. 645. Champagny I S. 198, 9.

[4]) Vergl. Angelopoulos S. 316. Costis III, 667.

Polizeiverordnung existiert, welche aber nicht publiziert ist, bindet ihn nicht, so daß ihm keine Strafe im Falle der Übertretung auferlegt werden kann. Andrerseits bindet die gehörig publizierte Verordnung alle diejenigen, welche sich in der Gemeinde befinden (Einwohner, Fremde, vorübergehend Anwesende) auch wenn sie keine Kenntnis davon haben[5]). Sind die Formen der Publikation erfüllt, so gilt die Verordnung allen einzelnen gegenüber, gleichviel ob sie wirklich davon Kenntnis erhalten haben oder nicht. Mit dem Moment der Publikation tritt gleichzeitig die Polizeiverordnung in Kraft[6]).

Eine Ausnahme bilden manche Polizeiverordnungen, deren Publikation an eine bestimmte Form gebunden ist; solcher Art[7]) sind die Polizeiverordnungen die in der Verordnung vom 6. April 1835 (über die Markt- und Nahrungsmittelpolizei) erwähnt werden. Art. 1 derselben lautet: „Die Verordnungen, welche die Taxen für die Preise der Nahrungsmittel[8]) und das Lagern von Brennholz betreffen, werden von der Gemeindebehörde publiziert[9]). Art. 2 bestimmt folgende Form für die in Art. 1 erwähnten Polizeiverordnungen: „Diese müssen durch Maueranschlag an den betreffenden Märkten oder auf den Holzhöfen bekannt gemacht werden."

II. Art. 24 der Verordnung vom 31. Dez. 1836 enthält außer der Bestimmung, daß die Polizeibehörden befugt sind, Polizei-

---

[5]) Vergl. Angelopoulos S. 396. Chaveau et Helie VI Nr. 2520. Champagny I, S. 460 ff.

[6]) Dieser Zustand herrschte früher auch in Frankreich für alle Polizeiverordnungen (des Bürgermeisters und des Präfekten). Durch das Gesetz vom 18. Juli 1837 ist inbetreff der Polizeiverordnungen des Bürgermeisters ein Unterschied geschaffen. Das Gesetz unterscheidet nämlich zwischen Polizeiverordnungen, die einen dauernden Zustand zum Inhalt haben, réglements permanents, und denjenigen, bei welchem dies nicht der Fall ist. Erstere können erst dreißig Tage nach der Vorlegung bei dem Präfekten in Kraft treten. Wenn also eine Publikation erfolgt ist vor dem Ablauf der dreißigtägigen Frist, so tritt die Polizeiverordnung nicht in Kraft; diejenigen, die keinen dauernden Charakter haben, treten in Kraft mit dem Zeitpunkt der Publikation; vergl. Champagny I S. 196 ff. Dalloz, art. commune Nr. 641. Diesem Standpunkt folgt auch das Gesetz vom 5. April 1884; vergl. Art. 95.

[7]) Dieser Fall ist übersehen worden; man meint, daß gar keine bestimmte Form für die Publikation der Polizeiverordnungen vorgeschrieben ist. Vergl. Angelopoulos S. 396. Konstantopoulos II S. 454. Costis III S. 667.

[8]) Solche können nach Art. 59 (Verordn. vom 6. April 1835) nur für Brot Fleisch und Fische auferlegt werden.

[9]) Bis 1892, denn seitdem werden auch diese von den Polizeikommissären erlassen.

verordnungen zu erlassen, auch die Bestimmung „daß sie die Gesetze und Verordnungen aufs neue bekannt zu machen haben, und daß sie die Einwohner der Gemeinde aufzufordern haben, dieselben zu beobachten“[10]). Die im Art. 24 enthaltene neue Publikation (Republikation) ist ein wichtiges Mittel für die verordnenden Polizeibehörden, ihre Vorschriften stets in unverminderter Geltung und Beachtung zu erhalten[11]). Durch diese aber bekommen die Gesetze und Verordnungen keine neue Kraft; denn diese Kraft haben sie schon vor der Republikation[12]). Ein ungültiges Gesetz kann nicht durch die Republikation der Polizeibehörde zu einem gültigen werden. Die Polizeibehörden dürfen selbstverständlich das Gesetz, sowie auch die Polizeiverordnungen nicht modifizieren; denn die modifizierte Polizeiverordnung ist eine neue, und um Kraft zu haben, muß sie alle Voraussetzungen erfüllen, die zum Erlaß einer gültigen Polizeiverordnung erforderlich sind, d. h. sie muß von der kompetenten Behörde ausgehen (von dem Polizeikommissär des betreffenden Bezirkes) und bedarf sie der Genehmigung des zuständigen Präfekten. Wenn aber eine Polizeiverordnung durch eine Publikation publiziert worden ist, welche keine eigentliche Publikation war und als solche nicht erachtet werden konnte, und dann neu publiziert wird, so kann die neue gültige Publikation die Fehler und Mängel der ungültigen für die Folgezeit beseitigen.

§ 8. Aufhebung der Polizeiverordnungen.

Außer der oben (§ 6, II) besprochenen Außerkraftsetzung, welche durch die formelle Natur der Verordnung als Akt der Verwaltung bedingt ist, können Polizeiverordnungen, wie jede andere Rechtsnorm durch eine neue Rechtsnorm aufgehoben, suspendiert oder modifiziert werden. Da aber die Polizeiverordnung eine Rechtsnorm bedeutet, welche von einer unteren Stufe aus-

[10]) Der Art. 24 ist eine Übersetzung des Art. 46 Tit. I des französischen Gesetzes vom 19—22 Juli 1791 (siehe oben § 2). Die Bestimmungen des Art. 46,2 über die Republikation haben auch alle späteren französischenGesetze übernommen. Vergl. Art. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, Art. 94 des Gesetzes vom 5. April 1884. Ducrocq a. a. O. S. 35.

[11]) Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht Seite 266.

[12]) Ducrocq, Seite 34.

geht, so kann sie entweder durch eine Rechtsnorm aufgehoben werden, welche von einer höheren Potenz erlassen ist, d. h. durch ein Gesetz, oder durch eine auf ausdrücklicher Delegation beruhenden Rechtsverordnung[1]), oder durch eine äquivalente Rechtsnorm, also durch eine neue Polizeiverordnung[2]) des Polizeikommissärs des betreffenden Bezirks. Die Polizeiverordnung kann entweder eine neue Bestimmung an Stelle der aufgehobenen setzen, oder lediglich den Inhalt haben, daß sie die frühere Polizeiverordnung aufhebt[3]). Durch Nichtanwendung wird eine Verordnung nicht aufgehoben[4]).

§ 9. Die Kontrollen des Polizeiverordnungsrechtes.

Die Kontrolle des Polizeiverordnungsrechtes ist einerseits auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, andrerseits auf die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnungen gerichtet. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hat ausschließlich die übergeordnete Verwaltungsbehörde (Präfekt und Minister) zu prüfen. Denn eine unzweckmäßige Verordnung steht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Gesamtverwaltung, die zu fördern die Verwaltungsbehörde immer bestrebt sein muß. Die Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnungen darf außer der übergeordneten Verwaltungsbehörde auch der Richter kontrollieren, welchem die Anwendung des bestehenden Rechtes auf die konkrete Er-

[1]) Die Aufhebung durch Gesetz oder Rechtsverordnung kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen, nämlich wenn das Gesetz oder die Rechtsverordnung Anordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, treffen.

[2]) Die Aufhebung einer Polizeiverordnung seitens des Polizeikommissärs kann nur geschehen in der Form, in welcher sie erlassen ist, also nur durch Polizeiverordnung. Da für den Erlaß der Polizeiverordnungen eine Genehmigung nötig ist (vergl. oben § 6, III), so ist sie auch nötig für diejenigen, welche lediglich die Aufhebung einer früheren Verordnung bezwecken.

[3]) Die Aufhebung der Polizeiverordnungen hat in der Regel keine rückwirkende Kraft. Wenn aber eine Polizeiverordnung aufgehoben ist, nicht weil die aufhebende Behörde abweichende Anordnungen treffen will, sondern weil sie rechtsungültig war, denn es bestand keine eigentliche, sondern nur eine Scheinverordnung, vergl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I, Seite 285. Eine Polizeiverordnung kann aufgehoben werden durch Wegfall des Gegenstandes.

[4]) Vergl. Entscheidung des Arios Pagos No. 18 des Jahres 1857. Konstantopoulos II No. 1310. Block, art. police No. 61. Champagny I Seite 493. Dolloz, art. commune no. 702.

scheinungsform des Lebens obliegt[1]). Seine Kontrolle darf sich aber keinesfalls auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit erstrecken[2]), denn dies bedeutet eine Einmischung des Richters in Funktionen der Verwaltungsbehörde, für die er nicht kompent ist, und einen Angriff gegen das Prinzip der Gewaltenteilung Weiter darf er die Polizeiverordnung nicht für ungültig erklären[3]), auch ist er nicht befugt sie aufzuheben, vielmehr muß er sich damit begnügen, den Angeklagten freizusprechen, wenn die Polizeiverordnung rechtsungültig ist.

Die Kompetenz der richterlichen Kontrolle erstreckt sich auf die Prüfung: 1. ob die Verordnung von den kompetenten Behörden erlassen ist[4]), d. h. von dem Polizeikommissär des betreffenden Bezirkes; 2. ob die Behörden die gesetzliche Delegation überschritten haben, d. h. ob ihre Verordnung andere als Polizeiobjekte betrifft. Somit ist es der Richter (bezw. die höhere Verwaltungsbehörde), der die schwankenden und schwerbestimmbaren Schranken des Polizeiverordnungsrechts zu ziehen hat[5]); 3. ob die Polizeiverordnungen gegen ein Gesetz oder eine höhere Rechtsverordnung verstoßen. Dagegen ist der Richter nicht befugt zu prüfen, ob die Polizeiverordnungen den Anweisungen (Verwaltungsverordnungen) der höheren Verwaltungsbehörden ent-

---

[1]) Daß der Richter die Rechtsgültigkeit der Verordnung prüfen darf, ergibt sich schon aus der Bestimmung des Art. 697 des StrGB. Denn dieser bedroht mit Strafe nur die innerhalb „des Wirkungskreises" der Polizeibehörden erlassenen Verordnungen. Er ist auch anerkannt durch viele Entscheidungen des Arios Pagos: Entsch. No. 64 des Jahres 1860. Vergl. Konstantopoulos, II. 446.

[2]) Vergl. Costis III S. 668, auch Laferriére II S. 451. Champagny I S. 127. Chaveau et Helie VI no. 2529: Pouvoirs indépendants l'un de l'autre, le tribunal de police et le maire ne peuvent controler leurs actes, le premier seulement doit refuser le concours de la justice toutes les fois que les actes du maire sortent de ces attributions ou sont contraires à la loi.

[3]) Dies ist durch mehrere Entscheidungen des Arios Pagos anerkannt; wenn der Friedensrichter sich nicht begnügt den Angeklagten freizusprechen, sondern die Polizeiverordnung für ungültig erklärt, dann überschreitet er die Grenze seiner Machtbefugnis; dies ist ein Revisionsgrund. Vergl. Konstantopoulos II S. 458. Entsch. Arios Pagos No. 43 des Jahres 1849, No. 64 des Jahres 1860 und No. 100 des Jahres 1867. So auch nach französischem Recht, Vergl. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 83.

[4]) Die Kompetenz des Richters erstreckt sich nicht auf die Prüfung, ob der Beamte, der die Polizeiverordnung erlassen hat, gesetzmäßig angestellt ist. Vergl. Konstantopoulos II S. 461. Chaveau et Helie no. 2527.

[5]) Vergl. Chaveau et Helie VI no. 2526. Dufour I S. 623. Ortolan I Seite 272.

sprechen. Denn die Verwaltungsverordnungen haben nur Wirkung innerhalb der Verwaltungsbehörden, an welche sie gerichtet sind, keinesfalls aber nach außen[6]). 4. Ob sie einen allgemeinen Inhalt haben. 5. Ob die für sie erforderliche Genehmigung des Präfekten erteilt ist. 6. Ob sie gehörig publiziert sind[7]). Da aber nach griechischem, wie nach französischem Recht, nicht eine bestimmte Form für die Publikation vorgeschrieben ist, so muß der Richter prüfen einerseits, ob eine Publikation erfolgt ist und andrerseits bei erfolgter Publikation, ob diese einen wirklichen Publikationsakt bedeutet. Denn es kann nur nach dem Ermessen der publizierenden Behörde eine solche gewesen sein.

---

[6]) Vergl. Rosin Seite 294 VII.

[7]) Vergl. Champagny I S. 195. Ortolan I S. 272: C'est à la jurisprudence à apprécier s'il y a un mode suffisant de la publication. Eine andere Frage ist, wer den Beweis vor Gericht zu führen hat, wenn die Publikation einer Polizeiverordnung bestritten wird: der Kassationshof (Entsch. vom 5. Mäz 1836) hat entschieden, daß den Beweis der nicht stattgefundenen Publikation der Angeklagte zu führen hat. Gegen diese Meinung Dalloz, Repertoire, art. commune no. 646. Nach der in Griechenland geltenden Praxis hat diesen Beweis die anklagende Behörde zu führen. Vergl. Konstantopoulos II No. 1307.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, G. Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt (2. Aufl.). Tübingen und Leipzig 1901.

Arndt, A. Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches. Berlin und Leipzig 1884.

Batbie, A. Précis de cours de droit public et administratif (4. Aufl.). Paris 1881.

Block, M. Dictionaire de l'administration Française (5. Aufl.). Paris 1905. Bd. 1—2.

Champagny, N. de. Traité de la police municipale. Paris 1864. Bd. 1—4.

Chaveau, A. et Helie F. Theorie du code pénal (4. Aufl.). Paris 1863. Band 1—6.

Dareste, F. R. Constitutions Modernes (2. Aufl.). Paris 1891. Bd. 1—2.

Dalloz, M. Repertoire de la legislation de doctrine et Jurisprudence. Paris 1848 (art. commune Bd. 9 tit. 3 chap. 4).

Dufour, G. Traité générale de droit administratif appliqué (2. Aufl.). Paris 1854.

Ducrocq, Th. Études sur la loi municipale du 5 Avril 1884. Paris 1886.

Giron, A. Le droit public de la Belgique Bruxelles 1884.

— Le droit administratif de la Belgique. Bruxelles 1881. Bd. 1—3.

Grün, A. Traité de la police générale et municipale. Paris-Strassbourg 1862.

Hauriou, M. Précis de droit administratif (6. Aufl.). Paris 1907.

Laband, P. Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Pr. Verfassungsurkunde. Berlin 1871.

— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (1. Aufl. 1876) 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Laferrière. Cours de droit public et administratif. 1860. Bd. 1—2.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1. Aufl. Leipzig 1878) 6. Aufl. bearb. von G. Anschütz. Leipzig 1905.

— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893.

Mayer, O. Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895. Bd. 1—2.

— Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. 1886.

Maurer, Ludwig v. Das griechische Volk. Heidelberg 1835. Bd. 1—3.

Ortolan. Élements du droit pénal. 4. Aufl. 1875.

Rönne, L. v. Das Staatsrecht der preußischen Monarchie (3. Aufl.). Leipzig 1869.

Rosin, H. Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen (1. Aufl. 1882). 2. Aufl. Berlin 1895.

Seydel, Max v. Bayerisches Staatsrecht. München 1884. Bd. 1—7.

Thonissen, J. Constitution Belge. 3. Aufl. Bruxelles 1879.

Ἀγγελόπουλος Γ., Σύστημα διοικητικοῦ δικαίου. Ἀθῆναι 1886.
Ἀργυρόπουλος, Δημοτικὴ διοίκησις ἐν Ἑλλάδι. Ἀθῆναι 1859.
Ἀραβαντινὸς Ι., Ἑλληνικὸν συνταγματικὸν δίκαιον. Ἀθῆναι 1902.
Δελιγιάννη καὶ Ζηνοπούλου, Ἑλληνικὴ νομοθεσία. Ἀθῆναι 1862.
Κρασσᾶς Α., Σύστημα ἀστικοῦ δικαίου. Ἀθῆναι 1897.
Κωστῆς Κ, Ἑρμηνεία τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἰσχύοντος ποινικοῦ νόμου (2. Aufl.) Ἀθῆναι 1893. Τομ. 1—3.
Κωνσταντόπουλος Κ., Ἑρμηνεία τῆς ποινικῆς δικονομίας (2. Aufl.). Ἀθῆναι 1896. Τομ. 1—2.
Μάτσα Κ., Ἀστυνομικὴ νομοθεσία. Ἀθῆναι 1901.
Οἰκονομίδης Β., Στοιχεῖα τοῦ ἀστικοῦ δικαίου (Βιβλίον πρῶτον, γενικαὶ ἀρχαὶ) (2. Aufl.) Ἀθῆναι 1893.
Φιλάρετος Γ., Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος. Ἀθῆναι 1889.
Φιλήμων Τ., Ὁ Δήμαρχος. Ἀθῆναι 1893.
Φλογαΐτης Θ., Λεξικὸν τῆς νομικῆς. Ἀθῆναι 1898.
Φλογαΐτης Θ., Ἐγχειρίδιον συνταγματικοῦ δικαίου. Ἀθῆναι 1895.